

**Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX
des Landes Brandenburg**

Teil A

(RV § 131 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	6
I. ALLGEMEINES	8
§ 1 GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES.....	8
§ 2 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	9
§ 3 BINDUNGSWIRKUNG	9
II. LEISTUNGSVEREINBARUNG.....	9
§ 4 GRUNDSÄTZE	9
§ 5 INDIVIDUELLER BEDARF	10
§ 6 PERSONENKREIS	10
§ 7 AUSGESTALTUNG DER LEISTUNGEN.....	10
§ 8 UMFANG DER LEISTUNG	11
§ 9 INHALT DER LEISTUNGEN.....	12
§ 10 GRUNDSÄTZE UND MAßSTÄBE FÜR DIE QUALITÄT EINSCHLIEßLICH DER WIRKSAMKEIT DER FACHLEISTUNGEN ...	13
III. VERGÜTUNGSVEREINBARUNG	15
§ 11 LEISTUNGSGERECHTE VERGÜTUNG	15
§ 12 LEISTUNGSPAUSCHALEN.....	15
§ 13 INVESTITIONSBETRAG	15
§ 14 NICHT ODER NUR GESONDERT ABZUGELTENDE LEISTUNGEN.....	16
§ 15 ERMITTLUNG VON VERGÜTUNGEN	16
§ 16 ZAHLUNGSWEISE UND ABRECHNUNG	17
§ 17 VORÜBERGEHENDE ABWESENHEIT BEI BESONDEREN WOHNFORMEN UND TAGESSTRUKTURIERENDEN LEISTUNGSANGEBOTEN	17
§ 18 VORÜBERGEHENDE NICHTINANSPRUCHNAHME VON UND AUSLASTUNGSGRAD IN ANGEBOTEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE, DIE NICHT VON § 17 UMFASST SIND	18
IV. SICHERUNG DER QUALITÄT	18
§ 19 SICHERUNG DER QUALITÄT.....	18
§ 20 PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND DER QUALITÄT EINSCHLIEßLICH DER WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN	19
§ 21 PRÜFUNGSBERICHT	19
§ 22 FOLGEN EINER VERTRAGSVERLETZUNG	19
V. WEITERE LEISTUNGSFORMEN	20

§ 23 LEISTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE, § 134 SGB IX	20
--	----

VI. VERFAHREN **21**

§ 24 VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN	21
---	----

VII. SONDERTATBESTÄNDE **21**

§ 25 LEISTUNGSERBRINGUNG IN BESONDEREN WOHNFORMEN	21
---	----

§ 26 WEITERGELTUNG VON REGELUNGEN	21
---	----

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... **22**

§ 27 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN.....	22
--------------------------------------	----

§ 28 RECHTSWIRKSAMKEIT.....	22
-----------------------------	----

§ 29 INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG.....	22
--	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Leistungstypenbeschreibungen aus dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in der Fassung vom 20.05.2011 mit Gültigkeit des RV bis zum 31.12.2019

Anlage 1.1.	Leistungstyp 1 - Wohnen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung
Anlage 1.2.	Leistungstyp 2 - Wohnen in Wohnheimen an überregionalen Förderschulen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
Anlage 1.3	Leistungstyp 3 - Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder
Anlage 1.5.	Leistungstyp 5 - Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung mit Gestaltung des Tages
Anlage 1.6.	Leistungstyp 6 - Wohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
Anlage 1.7.	Leistungstyp 7 - stationäres Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung ohne nächtlichen Betreuungsbedarf
Anlage 1.9	Leistungstyp 9 - Arbeitsbereich WfbM
Anlage 1.13	Leistungstyp 13 - Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung mit Gestaltung des Tages
Anlage 1.14	Leistungstyp 14 - Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne Gestaltung des Tages
Anlage 1.15	Leistungstyp 15 - Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne nächtlichen Betreuungsbedarf
Anlage 1.16	Leistungstyp 16 - Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung
Anlage 1.17	Leistungstyp 17 - Wohnen für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten mit Gestaltung des Tages

Anlage 1.19 Leistungstyp 19 - Sozialtherapeutische Einrichtung für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten

Anlage 1.20 Leistungstyp 20 - Tagesstätte für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten

Anlage 2 Kostenaufteilung gemäß § 125 Abs. 3 SGB IX

Anlage 2.1 Aufteilung / Musterkostenblatt

Anlage 2.2 Kostenaufteilungsblatt für LT 17, 17a und 19 (analog LT 5, 6, 13 und 14)

Anlage 2.3 Kostenblatt für LT 7 und 15

Anlage 3 Rahmenleistungsvereinbarungen (aus dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in der Fassung vom 20.05.2011 mit Gültigkeit des RV bis zum 31.12.2019)

Anlage 3.5 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 5

Anlage 3.6 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 6

Anlage 3.7 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 7

Anlage 3.9 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 9

Anlage 4: Freihaltereregeln gem. § 17

Anlage 5: Weitergeltende Regelungen der Entgeltrahmenvereinbarung (ERV)

Anlage 5.1 Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerstbehinderte Menschen (Beschluss Nr. 3/1995 vom 09.11.1995, Anlage 3.2 der ERV des Landes Brandenburg gem. § 93 BSHG)*

Anlage 5.2 Rahmen-Leistungsvereinbarung für anerkannte Werkstätten für Behinderte (WfB) im Sinne des § 93 Abs. 2 BSHG und § 56 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sowie der Vorschriften für WfB im Schwerbehindertengesetz (SchwbG) (Beschluss Nr. 4/1997 vom 21.08.1997, Anlage 3.3 der ERV des Landes Brandenburg gem. § 93 BSHG)*

Anlage 5.3 Tagesstätten für psychisch Kranke/seelisch Behinderte (Beschluss Nr. 3/1998 vom 14.05.1998, Anlage 3.4 der ERV des Landes Brandenburg gem. § 93 BSHG für das Land Brandenburg)*

Anlage 6: Inhalt und Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Nach derzeitigem Stand neu zu erarbeitende Anlagen:

* Die Bezeichnung entspricht der Beschlussfassung, eine redaktionelle Anpassung ist nicht erfolgt, da diese Anlagen perspektivisch durch neue RLV abgelöst werden.

Anlage: Begriffsdefinitionen

Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX) - qualifizierte und einfache Assistenzleistung
Gemeinsame Leistungserbringung nach § 116 Abs. 2 SGB IX
Behandlungspflegeleistungen

.....

.....

Anlage: Landesweit vereinbarte Leistungstypen und Rahmenleistungsvereinbarungen

Rahmenleistungsvereinbarung gemeinschaftliches Wohnen
Rahmenleistungsvereinbarung Arbeitsbereich WfbM / andere Anbieter

.....

.....

.....

Anlage: Grundsätze für das Verfahren zur Erteilung einer Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen

Präambel

Mit dem am 1.1.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe vollständig aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als eigenes Leistungsrecht im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) etabliert worden. Leitlinie dieses Rahmenvertrages und der von ihm umfassten Leistungen ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13.12.2006.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung einer wirksamen Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen im Rahmen der bestehenden Leistungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe, um

- eine größtmögliche individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken.

Die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sollen Menschen mit Behinderungen befähigen und unterstützen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Zur Erfüllung der Aufgabenstellung der Eingliederungshilfe aus § 90 Absatz 1 SGB IX und in Konkretisierung der Regelungsbedarfe aus § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer gem. § 131 SGB IX unter Beteiligung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen den nachstehenden Rahmenvertrag zu den nach § 125 SGB IX zu schließenden schriftlichen Vereinbarungen. Dabei finden die sich aus dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze entsprechende Berücksichtigung.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung werden gem. §§ 91 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 3 SGB XI und § 103 SGB IX nebeneinander gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 SGB XI ist die Zustimmung des Leistungsberechtigten einzuholen.

Die Selbständigkeit, das Selbstverständnis und die Unabhängigkeit der Leistungserbringer bei der Umsetzung der vereinbarten Leistungen werden beachtet.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen den Bestimmungen des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen und hierin ihre Begrenzung finden. Vereinbarungen außerhalb des Rechts der Eingliederungshilfe werden von dem Rahmenvertrag nicht erfasst. Insbesondere die Vorschriften über die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bleiben gem. § 93 Abs. 1 SGB IX unberührt.

Darüber hinaus sind die Regelungen im Rahmenvertrag darauf gerichtet, den Rahmen der Leistungserbringung soweit zu konkretisieren, dass den Vertragspartnern Handlungssicherheit und Orientierung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von fachlich-inhaltlichen, strukturellen und konzeptionellen Besonderheiten der Leistungserbringung gegeben wird. Er ist getragen von der Absicht, Konflikte bei der Umsetzung dialogisch und prozesshaft zu bearbeiten – dies betrifft insbesondere die Schnittstellen zu anderen und konkurrierenden Leistungsbereichen. In Umsetzung dieser Absicht verabreden die Vertragspartner, unter Einbeziehung des Landesbehindertenbeirates, zu einzelnen Aspekten prozessbegleitende, vertrauensbildende Aktivitäten.

Die Regelungen des Rahmenvertrages zielen auf personenzentrierte Teilhabeleistungen, welche die Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen stärken und die Überwindung von Aktivitätseinschränkungen aus der negativen Wechselwirkung zwischen Funktionsstörung und den Teilhabebarrrieren ermöglichen (bio-psycho-soziales Erklärungsmodell).

Die Regelungen des Rahmenvertrages stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des SGB IX erfolgt und insbesondere im Sinne von § 17 SGB I

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in zeitgemäßer Weise, transparent, umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
- der Leistungszugang möglichst einfach gestaltet wird,
- das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne des § 104 Abs. 2 bis Abs. 4 SGB IX der Leistungsberechtigten gewährleistet wird.

Der Rahmenvertrag dient darüber hinaus der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- (1) Der Rahmenvertrag regelt Rahmenbedingungen des Vertragsrechts nach §§ 123 ff. für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Gegenstand des Vertrages sind die gem. § 131 Abs. 1 SGB IX zu treffenden Regelungen:

- zu Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen,
 - zur Ausgestaltung der Vergütungen,
 - zu Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie
 - zu Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen der Leistungen sowie
 - zu Abrechnungs- und Verfahrensfragen.
- (2) Der Rahmenvertrag regelt ausschließlich die Leistungen, die der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seines Auftrages nach § 95 SGB IX unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) sicherzustellen hat. Hierzu gehören auch Leistungen nach § 103 Absatz 2 SGB IX.
- (3) Die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.
- (4) Die auf der Grundlage des Rahmenvertrages geschlossenen Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im Sinne des § 123 Abs. 2 SGB IX entsprechen.
- (5) Grundlagen des Rahmenvertrages sind die Vorschriften des SGB IX. Die sachlichen Zuständigkeiten richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen.
- (6) Alle in diesem Rahmenvertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und entfalten jeweils für die Vereinbarungspartner nach § 125 SGB IX Rechtsgültigkeit.
- (7) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 werden zwischen dem Leistungserbringer oder der durch ihn bevollmächtigten Vereinigung von Leistungserbringern und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen.
- (8) Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind gem. § 123 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.
- (9) Die Träger der Eingliederungshilfe wenden die inhaltlichen Regelungen des Rahmenvertrages auch bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern an, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 SGB IX angehören bzw. dem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind.

§ 2

Begriffserläuterungen ¹

Bei der Auslegung der Regelungen dieses Rahmenvertrages wenden die Vertragspartner die in der Anlage **X** ²erläuterten Begriffe des SGB IX an.

§ 3

Bindungswirkung

- (1) Die Mitglieder der Vereinigungen der Leistungserbringer treten dem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Mitgliedsorganisation bei.
- (2) Die schriftlichen Beitrittserklärungen sind der Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission zu übermitteln.
- (3) Die Trägervereinigungen informieren die anderen Vertragspartner über den jeweiligen Beitritt.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4

Grundsätze

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich Kriterien der Wirksamkeit der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer - oder der von ihm bevollmächtigten Vereinigung - und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages vereinbart. Für jedes Leistungsangebot ist eine Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX erforderlich, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für andere Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX.
- (2) Eine Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX kommt zustande, wenn zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer bzw. dem durch ihn Bevollmächtigten Einvernehmen über die Inhalte der abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe ist zur Übernahme der Vergütung von Leistungen nur verpflichtet, wenn eine schriftliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX geschlossen wurde. Eine Vereinbarung ist nicht erforderlich, soweit die Leistung zur Ausübung eines Ehrenamtes gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 5 SGB IX oder als pauschale Geldleistung gem. § 116 Abs. 1 SGB XI erbracht wird.
- (4) Bei Leistungsangeboten, deren Aufgabenstellung und Konzeption einer unmittelbar auf den jeweiligen Leistungsempfänger bezogenen Zuordnung und Abrechnung von Leistungen entgegenstehen, können im Einzelfall abweichende Verfahrens- und Vergütungsregelungen getroffen werden.
- (5) Für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe mit einer Zulassung zur Pflege nach § 72 SGB XI (sog. Pflegeabteilungen) gilt der Rahmenvertrag für ergänzende Teilhabeleistungen nur, soweit nicht vorrangige Regelungen des SGB XI oder auf diesen beruhende Regelungen und Vereinbarungen ausschließlich Anwendung finden.

¹ Die Vertragspartner vereinbaren, bestimmte Begriffe einvernehmlich zu erläutern, um ein gemeinsames Verständnis von Inhalten herbeizuführen. Sollten sich aus späterer höchstrichterlicher Rechtsprechung abweichende Erläuterungen ergeben, werden die Vertragspartner die Begrifflichkeiten zeitnah anpassen. Die zu definierenden Begriffe werden in einer Anlage gesondert dargestellt.

² Die Anlage ist noch zu erstellen.

§ 5

Individueller Bedarf

- (1) Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Basis des per Rechtsverordnung bestimmten Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX. Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Zur Sicherstellung der personenzentrierten Leistungen wirken bei der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe der Leistungsberechtigte, seine gesetzliche Vertretung und/oder eine Person seines Vertrauens mit. Die Erfahrungen und Beurteilungen des bislang betreuenden Leistungserbringers – soweit ein solcher vorhanden ist – können nach Maßgabe der Wünsche des Leistungsberechtigten einbezogen werden.
- (3) Auf der Grundlage des Gesamtplanverfahrens/Teilhabeplanverfahrens entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe über die Anspruchsberechtigung sowie die Zuordnung zu einem Leistungstyp³ und gegebenenfalls zu der Ziel- und/oder Bedarfsgruppe.
- (4) Der für die Leistungserbringung in Betracht kommende Leistungsanbieter ist in geeigneter Form über den auf der Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erstellenden Verwaltungsakt (§ 120 Abs. 2 SGB IX) über die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen in Kenntnis zu setzen, um eine Abstimmung zur Umsetzung der Leistungen zu ermöglichen.
- (5) Zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf gem. § 131 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX werden zwischen den Vertragspartnern des Rahmenvertrages geeignete Verfahren vereinbart⁴.

§ 6

Personenkreis

- (1) Durch die Leistungsvereinbarung wird der vom Leistungserbringer zu betreuende Personenkreis bestimmt.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungen für den Personenkreis nach Absatz 1 unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes zu erbringen (Aufnahmeverpflichtung gem. § 123 Abs. 4 SGB IX), wenn die in § 123 Abs. 4 Satz 1 SGB IX genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt nicht für andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.
- (3) Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungsanbieter der auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erstellende Verwaltungsakt (§ 120 Abs. 2 SGB IX) über die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kenntnis gegeben.
- (4) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach §§ 8, 104 SGB IX bleibt unberührt.

§ 7

Ausgestaltung der Leistungen

- (1) Die Ausgestaltung der Leistungen richtet sich nach § 102 SGB IX.
- (2) Für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden in diesem Rahmenvertrag Leistungstypen³ (Anlage 1)⁵ differenziert nach Gruppen mit vergleichbarem Bedarf gebildet. Diese

³ Bei dem Begriff „Leistungstyp“ handelt es sich um einen Arbeitsbegriff, es bleibt der Abstimmung der Vertragspartner des RV 131 vorbehalten, welcher Begriff stattdessen verwendet wird.

⁴ Ist zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren.

⁵ Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungstypen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

Gruppen sind gekennzeichnet durch Leistungsberechtigte mit einem vergleichbaren Bedarf⁶, der durch gleiche oder ähnliche Leistungen oder durch einen vergleichbaren zeitlichen Einsatz von Personal mit einer vergleichbaren funktionsbezogenen Qualifikation gedeckt werden kann.

- (3) Die landesweit vereinbarten Leistungstypen³ (Anlage 1)⁷ mit den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen (Anlage 3)⁸ werden Bestandteile des Rahmenvertrages.
- (4) Leistungstypen³ sind in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Gruppe, Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderungen) typisierte Leistungsangebote. Ein Leistungstyp³ ist wesentlich durch den spezifischen Hilfebedarf einer bestimmten Gruppe definiert.
- (5) In der Leistungsvereinbarung wird das Leistungsangebot beschrieben und – soweit möglich – einem oder mehreren vereinbarten Leistungstypen³ zugeordnet.
- (6) Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem vereinbarten Leistungstyp³ (Anlage 1)⁹ entsprechen, können hierfür im Rahmen von Einzelverhandlungen eigenständige Leistungsvereinbarungen geschlossen werden.¹⁰ Soweit neue Leistungstypen³ entwickelt werden, orientieren sie sich an den Leistungsansprüchen des SGB IX.

§ 8

Umfang der Leistung

- (1) Die von den Leistungserbringern zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Umfang den Grundsätzen der Inklusion und Personenzentrierung genügen und gewährleisten, dem individuellen Teilhabebedarf unter Berücksichtigung des § 90 SGB IX (Aufgabe der Eingliederungshilfe) und § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls, Wunsch- und Wahlrecht) zu entsprechen. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- (2) Die Leistungserbringer erbringen die Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung unter Beachtung der vom Träger der Eingliederungshilfe für den Leistungsberechtigten bewilligten Leistungen (§ 120 SGB IX) und des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX).
- (3) Die Leistungen sind dem Umfang nach ausreichend, wenn der eingliederungshilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen in der Regel, wenn sie geeignet sind, die Teilhabe des Leistungsberechtigten gemäß dem Gesamtplan zu ermöglichen.

Dabei sind die aktuellen wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie oder ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX nicht erfüllt werden können.

Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

- (4) Leistungen der Eingliederungshilfe werden so lange geleistet/erbracht, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes erreichbar sind (§ 104 Abs.1 Satz 2 SGB IX).

⁶ Ist durch die UAG Leistungen zu untersetzen/konkretisieren

⁷ Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungstypen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

⁸ Die in dieser Anlage aufgeführten Rahmenleistungsvereinbarungen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

⁹ Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungstypen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

¹⁰ In diesen Fällen sollte in der Leistungsvereinbarung eine Evaluation der „neuen“ Leistungsvereinbarungen außerhalb bestehender Leistungstypen vereinbart werden.

§ 9

Inhalt der Leistungen

- (1) Die Leistungen umfassen die Betreuung, Förderung und Unterstützung entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet gem. § 125 Absatz 2 SGB IX mindestens folgende Leistungsmerkmale:

- den zu betreuenden Personenkreis und Ausschlusskriterien,
- die Festlegung der personellen Ausstattung,
- Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
- die Qualifikation des Personals,
- die erforderliche sächliche Ausstattung sowie
- soweit erforderlich, die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar)

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

- (2) Die Grundlage der personellen Ausstattung ist der jeweilige individuell festgestellte Teilhabebedarf und die vereinbarte Leistung.

Bei der personellen Ausstattung sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 124 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

- (3) Die personelle Ausstattung ist vom vereinbarten Leistungstyp³, der Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten abzuleiten.

Bei der personellen Ausstattung sind regelhaft zu berücksichtigen:

- Zeiten, die für die Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben (z. B. Zeiten für Personalführung und -akquise, Zeiten für die Umsetzung allgemeiner arbeitsschutzrechtlicher und anderer Vorschriften, Teambesprechungen),
- zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung,
- die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung (einschließlich Supervision) sowie Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub),
- hauswirtschaftliche Versorgung, soweit dies nach der Bedarfsfeststellung erforderlich ist.

Im Übrigen gelten die Rahmenleistungsvereinbarungen (Anlage 3)¹¹.

Der Anteil geringfügig Beschäftigter an den Fachkräften sollte 20 % der vereinbarten Vollkräfte nicht übersteigen. Die Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- (4) Bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (§ 116 Abs. 2 SGB IX) können die Leistungsvereinbarungen unter anderem folgende Leistungen im Zusammenhang mit der Fachleistung beinhalten:

¹¹ Die in dieser Anlage aufgeführten Rahmenleistungsvereinbarungen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

- Bereitstellung, Möblierung und Ausstattung von gemeinsam genutzten Räumen einschließlich der Dienst- und Funktionsräume sowie der damit zusammenhängenden Verkehrsflächen,
- Zubereitung und Vorhaltung von Speisen und Getränken (die Bereitstellung der Lebensmittel ist individuell zu betrachten).
- Hausreinigung:
Diese umfasst die Reinigung der maßnahmenbezogenen Räume, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der dazugehörigen Verkehrsflächen und ggf. der Bewohnerzimmer, sofern im Gesamtplan ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.
- Wäscheversorgung:
Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von dem Leistungsangebot zur Verfügung gestellten Wäsche (z. B. Tischwäsche, Geschirrtücher) einschließlich der Instandhaltung sowie kleineren Reparaturen.
- Haustechnischer Dienst:
 - a) Wartung der Dienst- und Funktionsräume sowie der für die Erbringung der Fachleistung erforderlichen Gebäude, Außenanlagen, technischen Anlagen und der Ausstattung des Leistungsangebotes,
 - b) Sicherung der Ver- und Entsorgung für die unter a) benannten Räumlichkeiten/Gebäude; hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall.
- Fahrzeughaltung in dem zur Sicherung der Fachleistung erforderlichen Umfang.

Die vorstehenden Tatbestände greifen nur, sofern sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um existenzsichernde Leistungen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

Der Leistungserbringer hat in seinem konkreten Leistungsangebot das „Ob“ und das „Wie“ der Erbringung dieser Leistungen zu beschreiben.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung und Instandhaltung richtet sich nach der Aufgabenstellung und den vereinbarten Leistungen. In den Leistungsvereinbarungen wird die jeweils erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung benannt.

§ 10

Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Fachleistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen bestimmt sich nach den Merkmalen der vereinbarten Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung geregelt sind. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (2) Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:
- Standort und Kapazität des Leistungsangebotes einschließlich des baulichen Standards (sofern zutreffend),
 - Konzeption des Leistungserbringers,
 - Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes,
 - personelle, räumliche und sächliche Ausstattung,
 - fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,

- sozialräumliche Einbindung in vorhandene Versorgungs- und Kooperationsstrukturen sowie in das Gemeinwesen,
- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- personenbezogene Dokumentation.

(3) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren).

Die Prozessqualität umfasst insbesondere:

- personenzentrierte Leistungserbringung einschließlich deren Dokumentation,
- kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplanes einschließlich der Mitwirkung bei Gesamt- bzw. Teilhabeplänen nach §§ 117, 19 SGB IX,
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- prozessbegleitende Beratung,
- Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern (Vertretungsorganisationen) oder ehrenamtlich Tätigen,
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
- Maßnahmen zur Vernetzung der Angebote des Leistungserbringers in den Sozialraum,
- regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse des Teilhabeprozesses anhand der festgelegten Ziele, regelmäßige Erörterung des Ergebnisses der Überprüfung mit dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten und Prozessdokumentation.

(4) Ergebnisqualität ist als Wirksamkeit der Leistungserbringung zu verstehen. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit¹² eines Leistungsangebotes ist auch das angestrebte Ziel des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX bzw. das vereinbarte Ziel gemäß Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Teilhabeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig vom Leistungserbringer zu überprüfen. Zur Wirksamkeit der Leistungserbringung gehört auch die Nachhaltigkeit der Zielerreichung. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Die Ergebnisqualität und damit die Wirksamkeit der Leistung seitens des Leistungserbringers ist erfüllt, wenn die vereinbarte Struktur- und Prozessqualität vorgehalten und die vereinbarten Leistungen entsprechend der Gesamtplanung gemäß den vereinbarten Standards durchgeführt wurden. Eine Zielerreichung im Einzelfall ist nicht geschuldet. Die Gesamtheit der vorhandenen

¹² Zur Wirksamkeit der Leistungserbringung im Sinne von Satz 1 und 2 gehört darüber hinaus

- die konzeptionelle und methodische Berücksichtigung und Überprüfung der Nutzerzufriedenheit,
- die Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Personen, insbesondere durch Beteiligungskonzepte,
- Beschwerdemanagement,
- Koordinationsleistungen,
- die Ermöglichung einer nachhaltigen Bearbeitung von Teilhabezielen sowie
- die Erläuterung und Vermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Teilhabeleistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten und deren Dokumentation.

Strukturen, der Prozesse und der eingesetzten Methodik muss jedoch dazu geeignet sein, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die Vergütungen (Entgelte) sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig (§ 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (§ 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- (2) Die Vergütungen müssen geeignet sein, dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung¹³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die diesem entstehenden Aufwendungen für das Leistungsangebot zu finanzieren.
- (3) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus der Leistungspauschale für die zu erbringende Leistung sowie – soweit zutreffend und erforderlich – dem Investitionsbetrag für die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie für die betriebsnotwendigen Anlagen. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 12

Leistungspauschalen¹⁴

- (1) Die Leistungspauschalen sind Bestandteil der Vergütungsvereinbarung für die nach § 9 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- (2) Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Abs. 2 SGB IX) zu kalkulieren. Sie berücksichtigen den für die Leistungserbringung nach § 9 erforderlichen Personal- und Sachaufwand.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

§ 13

Investitionsbetrag

- (1) Der Investitionsbetrag ist die Vergütung für die nach § 9 Abs. 5 vereinbarten Leistungen.
- (2) Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraumes getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat (§ 127

¹³In welcher Form (z. B. über Freihalterregelungen, Auslastungsgrad oder über die Übernahme von Versicherungsprämien) und in welcher Höhe ein Unternehmerrisiko berücksichtigt wird, ist individuell zu vereinbaren.

¹⁴Die Grundsätze für übergreifende und individuelle Pauschalen je Wohnform/Fachleistung sind noch zu erarbeiten.

Abs. 2 SGB IX). Grundsätze für das Verfahren zur Erteilung einer Zustimmung werden in der Anlage **X¹⁵** vereinbart.

§ 14

Nicht oder nur gesondert abzugeltende Leistungen

(1) Keine Vergütungsbestandteile sind:

- a) Aufwendungen für Leistungen, die durch andere Leistungsträger zu erbringen sind, z. B. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Leistungen zur Rehabilitation;
- b) Aufwendungen für Leistungen der ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege nach SGB V;
- c) Aufwendungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören, z. B. Personalausbildungsstätten, Personalwohnungen, es sei denn, diese sind für den Betrieb der Wohnform unerlässlich (z. B. Erzieherwohnungen in der Gruppe);
- d) Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Leistungsträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden;
- e) Aufwendungen für Nebenbetriebe, die nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

(2) Folgende Leistungen werden vom Träger der Eingliederungshilfe gesondert vergütet:

- a) Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM und bei anderen Leistungserbringern nach § 60 SGB IX beschäftigte Menschen mit Behinderungen,
- b) Assistenzleistungen zur Ermöglichung eines Ehrenamtes nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX sowie pauschale Geldleistungen gem. § 116 Absatz 1 SGB IX,
- c) maßnahmenveranlasste Kosten für die Beförderung Leistungsberechtigter,
- d) Aufwendungen aus Anlass eines durch den Leistungsträger genehmigten Umzuges in eine andere Wohnform.

(3) Individuelle Leistungsansprüche nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB V, SGB XII) sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

§ 15

Ermittlung von Vergütungen

- (1) Vergütungen können je nach Art und Umfang der Leistung nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand in Stunden, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder nach Einzelleistungen bemessen werden.
- (2) Erfolgt eine gemeinsame Leistungserbringung nach § 116 Abs. 2 SGB IX in einer besonderen Wohnform oder im Bereich der Tagesstruktur, d. h. mehrere Leistungsberechtigte benötigen gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort, können die jeweilige leistungsgerechte Vergütung sowie ihre Bestandteile auf der Basis eines Kalendertages (Tagessatz) kalkuliert werden. Hierbei ist die vereinbarte Auslastung der vereinbarten Plätze zugrunde zu legen.
- (3) Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert, die nach geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich vom Träger der Eingliederungshilfe abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus

¹⁵ Die Anlage ist noch zu erstellen.

diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels der Vergütungen im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer liegt (externer Vergleich¹⁶).

§ 16

Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Die Vergütungen (z. B. Tagessätze, Fachleistungsstundensätze) werden je Leistungsberechtigtem und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 17, 18 des Rahmenvertrages monatlich bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- (2) Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage und die erbrachten Leistungseinheiten (siehe § 17), sofern dies für das konkrete Leistungsangebot erforderlich ist.
- (3) Der Leistungsträger begleicht die Rechnung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang. Auf Antrag des Leistungserbringers werden monatliche Abschläge im Voraus in Höhe des voraussichtlich zu begleichenden Betrages gezahlt. Zur Wahrung der Liquidität des Leistungserbringers können einvernehmlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (4) Bereicherungsrechtliche Ansprüche nach §§ 812 ff. BGB bleiben auch nach erfolgter Abrechnung unberührt.

§ 17

Vorübergehende Abwesenheit bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden¹⁷ Leistungsangeboten

- (1) Die vereinbarte Vergütung wird gezahlt, sofern mit der weiteren Nutzung der besonderen Wohnform zu rechnen ist. Bei längeren Abwesenheitszeiten ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu unterrichten, ob mit einer weiteren Nutzung der besonderen Wohnform zu rechnen ist.

Bei vorübergehender Abwesenheit eines Leistungsberechtigten aus einer besonderen Wohnform bis zu drei Tagen wird die Vergütung weitergezahlt.

- (2) Die konkreten Freihaltereregeln bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden¹⁸ Leistungsangeboten ergeben sich aus Anlage 4.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten übergangsweise, bis sie durch neue Regelungen im Rahmenvertrag infolge der neu zu vereinbarenden Leistungstypen² ersetzt werden.
- (4) In Einrichtungen nach § 134 SGB IX
 - für Kinder und Jugendliche mit geistiger und /oder mehrfacher Behinderung und
 - für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung

wird kein Freihaltgeld berechnet.

Der vereinbarte Tagessatz wird bei diesen Einrichtungen kalendertäglich gezahlt, sofern mit der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen zu rechnen ist. Bei längeren Abwesenheitszeiten ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer zu unterrichten, ob mit einer weiteren Inanspruchnahme zu rechnen ist.

¹⁶ Sofern die Vereinbarungspartner Regelungen zum externen Vergleich erarbeiten, werden diese Gegenstand des Rahmenvertrages.

¹⁷ Es sind Leistungen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.12.2019 erfasst, die ab 01.01.2020 sukzessiv durch die Verabschiedung neuer Rahmenleistungen ersetzt werden.

¹⁸ Es sind Leistungen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.12.2019 erfasst, die ab 01.01.2020 sukzessiv durch die Verabschiedung neuer Rahmenleistungen ersetzt werden.

§ 18

Vorübergehende Nichtinanspruchnahme von und Auslastungsgrad in Angeboten der Eingliederungshilfe, die nicht von § 17 umfasst sind

- (1) Werden geplante ambulante Leistungen vom Leistungsberechtigten kurzfristig abgesagt oder können sie tatsächlich nicht umgesetzt werden, ohne dass die Gründe in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich oder - gegebenenfalls aufgrund der Sachverhalte aus Absatz 2 - abgesenkt für die entsprechenden Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten zunächst weitergezahlt. Können geplante Leistungen wiederholt nicht erbracht werden, informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab.
- (2) Die vereinbarte Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal kurzfristig ersatzweise Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringen kann. Sie kann anteilig gemindert werden, wenn der Leistungserbringer durch geeignete Maßnahmen das eingeplante Personal anderweitig einsetzen kann, jedoch aufgrund des Ausfalls Wegezeiten anfallen oder ein zusätzlicher organisatorischer Aufwand entsteht. Die in diesem Zusammenhang möglichen Maßnahmen der Einsatzplanung finden ihre Grenzen in arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Alternativ zu den Regelungen in Absatz 1 und 2 kann in der Vergütungsvereinbarung ein Auslastungsgrad als kalkulatorische Größe bei der Bestimmung der Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit vereinbart werden. Zur Bestimmung des Auslastungsgrades im Vereinbarungszeitraum werden die vorgehaltenen personellen, sächlichen und investiven Ressourcen (Vorhaltekosten) den zu erwartenden abrechenbaren Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten gegenübergestellt.

IV. Sicherung der Qualität

§ 19

Sicherung der Qualität

- (1) Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß § 10 unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung verantwortlich. Qualitätssichernde Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können unter anderem sein:
 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln/Arbeitsgruppen,
 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
 - die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
 - Fort- und Weiterbildung des Personals, Supervision,
 - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Assistenz, Betreuung, Förderung, Pflege und Versorgung der Leistungsberechtigten,
 - Planung der Teilhabeleistungen im Einzelfall,
 - Förder- und Betreuungsdokumentation, Entwicklungsberichte,
 - Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards,
 - Fortschreibung der Konzeption mit Blick auf den Gesamtbedarf der Bewohner,
 - Einbeziehung (soweit möglich) des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen/Betreuer,
 - regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen,
 - Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes.

- (3) Der Leistungserbringer führt einen Nachweis über die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung.

§ 20

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Der überörtliche/örtliche Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter ist nach § 12 AG-SGB IX berechtigt, auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des Leistungserbringers die Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungen zu prüfen. Diese Prüfungen können jederzeit und unabhängig voneinander durchgeführt werden. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.
- (3) Die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit erfolgt nach den in § 10 festgelegten Grundsätzen. Im Sinne einer übergreifenden Betrachtung sind die Teilhabemöglichkeiten auf individueller und sozialräumlicher Ebene mit zu betrachten.
- (4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
- (5) Bestehen seitens des Trägers der Eingliederungshilfe berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Erbringung der vereinbarten Leistung, teilt er diese dem Leistungserbringer schriftlich mit. Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit seiner Leistungserbringung darzulegen und gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe die Zweifel auszuräumen. Liegen weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Anforderungen an eine leistungsfähige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung prüfen zu lassen. Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich einer wesentlichen Unwirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung bestehen.
- (6) Näheres zum Inhalt und zu dem Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt sich aus der Anlage 6.

§ 21

Prüfungsbericht

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 22

Folgen einer Vertragsverletzung

- (1) Hält der Leistungserbringer seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung nach § 129 Abs. 1 SGB IX entsprechend kürzen.

- (2) Bei einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 130 Satz 2 SGB IX durch den Leistungserbringer kann der örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Vereinbarung nach § 130 Satz 1 SGB IX außerordentlich kündigen.

V. Weitere Leistungsformen

§ 23

Leistungen für Kinder und Jugendliche, § 134 SGB IX

- (1) In den schriftlichen Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:
- Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie
 - die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).
- (2) In die Leistungsvereinbarungen sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:
- die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
 - der zu betreuende Personenkreis,
 - Art, Ziel und Qualität der Leistung,
 - die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Qualifikation des Personals sowie
 - die erforderliche sächliche Ausstattung.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus
- der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
 - der Maßnahmepauschale sowie
 - einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Abs. 1 Nummer 1 SGB IX sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Abs. 1 Nummer 2 SGB IX erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

VI. Verfahren

§ 24

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX erfordert die schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX durch den Leistungserbringer oder den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Die für den Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Vereinbarungszeitraumes vollständig vorliegen. Auf Verlangen einer Vertragspartei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.
- (3) Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

VII. Sondertatbestände

§ 25

Leistungserbringung in besonderen Wohnformen

- (1) Leistungen, die vor dem 01.01.2020 in stationären Einrichtungen (besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX) gemäß Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII erbracht wurden, können nach dem 01.01.2020 für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren auch weiterhin erbracht werden. Verlängerungen über diesen Zeitraum hinaus müssen zwischen den Rahmenvertragspartnern vereinbart werden.
- (2) Diese Bestandsangebote sind bis zum 31.12.2019 in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aufzugliedern.
- (3) Die Umstellung der Fachleistung erfolgt stichtagsbezogen und budgetneutral zum 01.01.2020.

§ 26

Weitergeltung von Regelungen

Folgende Regelungen wenden die Vertragspartner weiterhin an:

- die in der Anlage 5 aufgeführten Teile der Entgeltrahmenvereinbarung, deren Tatbestände in diesem Rahmenvertrag noch nicht geregelt sind.

Im Rahmenvertrag bereits geregelte Sachverhalte haben gegenüber den Regelungen der Entgeltrahmenvereinbarung Vorrang. Einzelregelungen des Rahmenvertrages ersetzen damit die jeweils in Bezug stehenden Regelungen der Entgeltrahmenvereinbarung des Landes Brandenburg.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 28

Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Regelungen dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

§ 29

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Der Rahmenvertrag kann ganz oder teilweise von der Seite der Leistungserbringer oder von der Seite der Leistungsträger mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartnerseite schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nur teilweise gekündigt, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.
- (3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die gekündigten vertraglichen Vereinbarungen einzutreten. Die gekündigten vertraglichen Regelungen bleiben über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragspartner, längstens jedoch für sechs Monate, verbindlich, soweit sie nicht durch neue vertragliche Regelungen ersetzt werden.

Leistungstyp 1 (WS-K) *

1. Kurzbezeichnung des LT: Wohnen für Kinder und Jugendliche (Einschränkung vgl. Zielgruppe) mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung **(WS - K)**

2. Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Volljährige¹, die zum Personenkreis §§ 1, 2 EHVO gehören, noch nicht schulpflichtig oder schulpflichtig sind, stationärer Betreuung nach § 100 I Nr. 1 BSHG bedürfen und bei denen nicht Leistungen nach dem BbgSchulG oder Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII im Vordergrund des Hilfebedarfs stehen.
²

3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen: § 53 Abs. 1, Abs. 3 SGB XII
§§ 1, 2 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII
§ 55 SGB IX
§ 100 I Nr. 1 BSHG gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII
§ 55 SGB XII
§ 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Erziehung und ganzheitliche heilpädagogische Förderung, Betreuung und Pflege im Hinblick auf altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Spiel- und Lernverhalten)
- Lebensbedingungen, die sich an der Lebensqualität und –realität nicht behinderter Kinder und Jugendlicher orientieren
- Begleitung und Nachbereitung von schulischen Aktivitäten
- Subjektives Wohlbefinden (insbesondere in der Eingewöhnungsphase)
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit
- Selbstbestimmung und Entwicklung eines persönlichen Lebensraums

* Die Abkürzungen müssen durch die BK 93 noch abschließend bestimmt werden

¹ Keine Aufnahme von jungen Volljährigen in Kindereinrichtungen

² Können Hilfen zur Gestaltung des Tages von Kindern und Jugendlichen (jungen Erwachsenen) – aus welchen Gründen auch immer – nicht außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden, so erhalten sie diese Leistungen **übergangsweise** in diesem Leistungstyp.

- Entwicklung und Erhalt persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen
- Gesundheitsförderung und -erhaltung³
- Stabile Beziehung zur Herkunftsfamilie gestalten
- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Förderung und Erweiterung der Handlungskompetenz bei der Gestaltung der Freizeit und Förderung der Teilnahme an altersspezifischen gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Befähigung zum sachgerechten Umgang mit behinderungsspezifischen Hilfsmitteln
- Entwicklung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit und Mobilität³
- Beratung und Unterstützung bei der Anbahnung der beruflichen Ausbildung³
- Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. selbständige Wohnform oder Überleitung in eine angemessene Anschlusswohnform in einer Einrichtung für Erwachsene oder eine andere Betreuungsform

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

.....wird derzeit erarbeitet

³ soweit nicht andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind

Leistungstyp 2 (WH-K)*

- 1. Kurzbezeichnung des LT:** Wohnen in Wohnheimen an überregionalen Förderschulen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung **(WH-K)**
- 2. Zielgruppe:** Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die zum Personenkreis § 1 EHVO gehören, schulpflichtig sind und stationärer Hilfe nach § 100 I Nr. 1 BSHG bedürfen und bei denen Leistungen nach dem BbgSchulG oder Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII während der Schulzeit im Vordergrund des Hilfebedarfs stehen
- 3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen :**
- § 53 Abs. 1, Abs. 3 SGB XII
 - § 1 EHVO
 - § 54 Abs. 1 SGB XII
 - § 55 SGB IX
 - § 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII
 - § 55 SGB XII
 - § 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung¹:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gemeinschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten jungen Menschen die Hilfen zu einer angemessenen schulischen Bildung zu sichern.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Erziehung und ganzheitliche heilpädagogische Förderung, Betreuung und Pflege im Hinblick auf altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Spiel- und Lernverhalten)
- Lebensbedingungen, die sich an der altersspezifischen Lebensqualität und –realität nicht behinderter Kinder und Jugendlicher orientieren
- Begleitung und Nachbereitung von schulischen Aktivitäten
- Subjektives Wohlbefinden (insbesondere in der Eingewöhnungsphase)
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit
- Selbstbestimmung und Entwicklung eines persönlichen Lebensraums
- Entwicklung und Erhalt persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen
- Gesundheitsförderung und –erhaltung ¹

* Die Abkürzungen müssen durch die BK 93 noch abschließend bestimmt werden

¹ soweit nicht andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind

- Stabile Beziehung zur Herkunftsfamilie gestalten
- Entwicklung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit und Mobilität ¹
- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung,
- Förderung und Erweiterung der Handlungskompetenz bei der Gestaltung der Freizeit und Förderung der Teilnahme an altersspezifischen gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Befähigung zum sachgerechten Umgang mit behinderungsspezifischen Hilfsmitteln
- Beratung und Unterstützung bei der Anbahnung der beruflichen Ausbildung¹

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

.....wird derzeit erarbeitet

Leistungstyp 3 (I-Kita)

1. Kurzbezeichnung des LT: Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder
(I-Kita)

2. Zielgruppe: Kinder bis zum Schuleintritt mit einer nicht nur vorübergehend wesentlichen geistigen, körperlichen und/ oder mehrfachen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und einer teilstationären Betreuung bedürfen

3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen:

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
§§ 1, 2 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §§ 55, 56 SGB IX
§ 22 SGB VIII
§ 100 Abs. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII
Kita-G des Landes Brandenburg

4. Ziele der Leistung:

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Integration in die Gesellschaft durch die ganzheitliche und gemeinsame Erziehung von Kindern mit oder ohne Behinderungen. Darüber hinaus die Förderung der Lernmöglichkeiten und Fähigkeiten des Kindes in allen Entwicklungsbereichen sowie die Überwindung, Linderung und Verhütung von Verschlimmerung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Ganzheitliche Förderung unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und eigenen Möglichkeiten des Kindes (auch im Gruppenprozess)
- Entwicklung des gemeinsamen Spielens und Lernens der Kinder mit und ohne Behinderungen
- Entwicklung und Erhalt von Kommunikationsfähigkeit und Mobilität
- Entwicklung und Erhalt persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen
- Entwicklung von Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, persönliche Identität usw.)
- Entwicklung von gegenseitiger Akzeptanz der Kinder mit und ohne Behinderungen
- Vorbereitung und Befähigung des Kindes zum Besuch der Schule
- Akzeptanz und Nutzung der Elternkompetenz, Unterstützung der Familien

- Koordination zur Sicherstellung der interdisziplinären Förderung, Betreuung und Therapie entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Kinder in den Einrichtungen

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Förderung, Betreuung und Pflegeleistungen
Pflegeleistungen sind integraler Bestandteil der Arbeit
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Leistungstyp 5 (WS mit GT)*

1. Kurzbezeichnung des LT: Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung mit Gestaltung des Tages - Förderung, Bildung und Beschäftigung **-(WS mit GT)**

2. Zielgruppe: Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis §§ 1 und 2 EHVO gehören und stationärer Hilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX bedürfen und die noch nicht, nicht oder nicht mehr an externen Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben können¹

3. wesentliche gesetzliche Grundlagen:

§ 53 Abs. 1, Abs. 3 SGB XII
§§ 1, 2 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII
§ 55 SGB IX
§ 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII
§ 55 SGB XII
§ 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und –realität nichtbehinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung (Begleitung im Alter)
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, Lebensstil, persönliche Identität usw.)
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen

* Die Abkürzungen müssen durch die BK 93 noch abschließend bestimmt werden

¹ Die Vereinbarungspartner streben bis zum 31.12.2007 eine Trennung der Leistungen für Hilfen zum Wohnen von Hilfen zur Gestaltung des Tages an. Deshalb wird der Leistungstyp 5 nur **übergangsweise** gelten.

- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse
- Entwicklung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit und der Mobilität²
- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung (insbesondere zu Angehörigen)
- Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung
- Teilnahme an einer angemessenen Beschäftigung zur internen Gestaltung des Tages
- Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben
- Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch zur Vorbereitung anderer Maßnahmen
- Befähigung zum sachgerechten Umgang mit behinderungsspezifischen Hilfsmitteln
- Gesundheitsförderung und –erhaltung²

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

.....wird derzeit erarbeitet

² soweit nicht andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind

Leistungstyp 6 (WS ohne GT)*

1. Kurzbezeichnung des LT: Wohnen für Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung **(WS ohne GT)**

2. Zielgruppe: Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis §§ 1 und 2 EHVO gehören, stationärer Hilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX bedürfen und die an externen Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben

3. wesentl. gesetzliche Grundlagen:

§ 53 Abs. 1, Abs. 3 SGB XII
§§ 1, 2 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII
§ 55 SGB IX
§ 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII
§ 55 SGB XII
§ 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben zu ermöglichen und zu erleichtern.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung (Begleitung im Alter)
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, Lebensstil, persönliche Identität usw.)
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse
- Entwicklung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit und der Mobilität¹
- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung (insbesondere zu Angehörigen)

* Die Abkürzungen müssen durch die BK 93 noch abschließend bestimmt werden

¹ soweit nicht andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind

- Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung
- Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch zur Vorbereitung anderer Maßnahmen
- Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben
- Befähigung zum sachgerechten Umgang mit behinderungsbedingten Hilfsmitteln
- Gesundheitsförderung und -erhaltung¹
- Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

.....wird derzeit erarbeitet

Stand: 08.09.2005

Leistungstyp 7 (WonB)*

1. Kurzbezeichnung des LT: stationäres Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung, ohne nächtlichen Betreuungsbedarf - **(WonB)**

2. Zielgruppe: Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis § 1 und 2 EHVO gehören und stationärer Hilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX bedürfen, die an externen Maßnahmen zur Gestaltung des Tages teilhaben und in der Regel ein höheres Maß an Selbstständigkeit entwickelt haben. Die Bereitstellung von Rufbereitschaft ist bei Bedarf zu gewährleisten

3. wesentliche gesetzliche Grundlagen: § 53 Abs.1, Abs. 3 SGB XII
§ 54 Abs. 1 SGB XII
§ 55 SGB IX
§§ 1, 2 EHVO
§ 100 I Nr. 1 BSHG gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII
§ 55 SGB XII
§ 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben zu ermöglichen und zu erleichtern.

Ziel der Betreuungsarbeit in diesem Leistungstyp ist vor allem, den Menschen mit Behinderungen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend zu einer größtmöglichen Selbstständigkeit zu verhelfen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen.

Das wesentliche Ziel ist das Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vorbereitung ambulanter Maßnahmen.

Darunter wird verstanden:

* Die Abkürzungen müssen durch die BK 93 noch abschließend bestimmt werden

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und –realität nichtbehinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation unter Beachtung eigenständig gestalteter betreuungsfreier Zeiten
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich mit dem Ziel der größtmöglichen Selbständigkeit des /der Bewohner/in bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verwaltung der finanziellen Ressourcen
- Förderung der sozialen Kompetenzen innerhalb und außerhalb der Einrichtung und Hilfestellung zur Umwelterfahrung
- Entwicklung zur Äußerung individueller Bedürfnisse
- Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterstützung bei der eigenständigen Planung der Freizeitaktivitäten
- Befähigung zur eigenständigen Wahrnehmung von Behördengängen, Arztbesuchen u.ä.

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

.....wird derzeit erarbeitet

Leistungstyp 9 (AB)

1. Kurzbezeichnung des LT: Arbeitsbereich WfbM (AB)

2. Zielgruppe: Erwachsene behinderte Menschen bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

3. Gesetzliche Grundlage: § 53 I, III SGB XII
§ 1 bis 3 EHVO
§ 54 I SGB XII
§ 41 SGB IX
§ 42 II SGB IX
§§ 136, 137, 138 SGB IX
§ 100 I Nr. 1 BSHG teilstationär (bis 31.12.2006)
§ 97 III SGB XII (ab 01.01.2007)
§ 92 II Nr. 7 SGB XII

4. Ziele der Leistung:

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind auf drei Ziele gerichtet:

- Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung,
- Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Grundleistungen
 - Betreuungsleistungen
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Leistungstyp Nr. 13¹
--

1. Kurzbezeichnung des LT: Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung mit Gestaltung des Tages

2. Zielgruppe: Erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 EHVO, die stationärer Hilfe aufgrund der wesentlichen Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls in einer Einrichtung bedürfen und die noch nicht, nicht oder nicht mehr an externen Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben.

3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen:

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
§3 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
§ 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII
§ 55 SGB XII
§ 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie wo weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation
- Wiedererlangung und Erhalt notwendiger Basisqualifikationen durch Assistenz, Unterstützung und Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vorbereitung anderer Maßnahmen
- Bewältigung/Verminderung spezifischer Beeinträchtigungen/Gefährdungen
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,

¹ Die Vereinbarungspartner streben bis zum 31.12.2008 eine Trennung der Leistungen für Hilfen zum Wohnen von Hilfen zur Gestaltung des Tages an. Deshalb wird dieser Leistungstyp nur **übergangsweise** gelten.

- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung
- Unterstützung und Anleitung zur Beschäftigung und Tagesstruktur
- Unterstützung bei der individuellen beruflichen Orientierung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Grundleistungen
 - Betreuungsleistungen
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Stand: 30.11..2006

Leistungstyp Nr. 14

- 1. Kurzbezeichnung des LT:** Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne Gestaltung des Tages
- 2. Zielgruppe:** Erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 EHVO, die stationärer Hilfe aufgrund der wesentlichen Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls in einer Einrichtung bedürfen und die an externen Maßnahmen zur Gestaltung des Tages, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben.
- 3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen:**
- § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
 - § 3 EHVO
 - § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
 - § 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII
 - § 55 SGB XII
 - § 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie wo weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation
- Wiedererlangung notwendiger Basisqualifikationen durch Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vorbereitung anderer Maßnahmen
- Bewältigung/Verminderung spezifischer Beeinträchtigungen/Gefährdungen
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,
- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei der individuellen beruflichen Orientierung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung
- Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Grundleistungen
 - Betreuungsleistungen
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Stand: 30.11.2006

Leistungstyp Nr. 15

- 1. Kurzbezeichnung des LT:** Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne nächtlichen Betreuungsbedarf
- 2. Zielgruppe:** Erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 EHVO, die stationärer Hilfe aufgrund der wesentlichen Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls in einer Einrichtung bedürfen, die an externen Maßnahmen zur Gestaltung des Tages teilhaben und ein höheres Maß an Selbständigkeit entwickelt haben. Die Bereitstellung einer Rufbereitschaft ist bei Bedarf zu gewährleisten.
- 3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen:**
- § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
 - § 3 EHVO
 - § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
 - § 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII
 - § 55 SGB XII
 - § 43 a SGB XI
- 4. Ziele der Leistung:**
- Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- Darunter wird insbesondere verstanden:
- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation unter Beachtung eigenständig gestalteter betreuungsfreier Zeit
 - Bewältigung/Verminderung spezifischer Beeinträchtigungen/Gefährdungen
 - Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden
 - Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
 - Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,
 - Soziale Integration außerhalb der Einrichtung
 - Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Grundleistungen
 - Betreuungsleistungen
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Stand: 07.12.2006

Leistungstyp Nr. 16

- 1. Kurzbezeichnung des LT:** Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung
- 2. Zielgruppe:** Erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 EHVO, die aufgrund der wesentlichen Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls einer teilstationären Hilfe bedürfen, i.d.R. aus der Häuslichkeit kommen und die noch nicht, nicht oder nicht mehr an Maßnahmen des Arbeitslebens teilhaben.
- 3. wesentliche gesetzliche Grundlagen:** § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
§ 3 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
§ 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie wo weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Beschäftigungssituation
- emotionalen Stabilisierung und Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle Beschäftigung, Kreativität und der dabei entstehenden sozialen Beziehungen
- Bewältigung/Verminderung spezifischer Beeinträchtigungen/ Gefährdungen
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, Lebensstil, persönliche Identität usw.)
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse
- Soziale Integration
- Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Unterstützung bei der beruflichen Orientierung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung
- Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Unterstützung und Anleitung zur individuellen Beschäftigung und Tagesstruktur
- Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Grundleistungen
 - Betreuungsleistungen
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Stand: 07.12.2006

Leistungstyp Nr. 17 ¹

1. Kurzbezeichnung des LT: Wohnen für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten mit Gestaltung des Tages

2. Zielgruppe: Erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten im Sinne des § 3 Nr. 3 EHVO, die stationärer Hilfe im Umgang mit der Suchterkrankung aufgrund der wesentlichen Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls in einer Einrichtung bedürfen, die Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen und/oder ihrer geistigen Fähigkeiten mit pflegerischem oder sonstig hohem Hilfebedarf aufgrund Folgeerkrankungen aufweisen und die noch nicht, nicht oder nicht mehr an externen Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben.

3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen:

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
§ 3 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
§ 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII
§ 55 SGB XII
§ 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation
- Bewältigung/Verminderung spezifischer Beeinträchtigungen/Gefährdungen
- Motivation zur abstinenten Lebensführung
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung

¹ Die Vereinbarungspartner streben bis zum 31.12.2008 eine Trennung der Leistungen für Hilfen zum Wohnen von Hilfen zur Gestaltung des Tages an. Deshalb wird der Leistungstyp **übergangsweise** gelten.

- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,
- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung
- Unterstützung und Anleitung zur Beschäftigung und Tagesstruktur
- Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vorbereitung anderer Maßnahmen
- **Unterstützung bei der individuellen beruflichen Orientierung**
- Gesundheitsförderung und –erhaltung
- Unabhängig sein von Pflege

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Grundleistungen
 - Betreuungsleistungen
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Stand: 07.12.2006

Leistungstyp Nr. 19

1. Kurzbezeichnung des LT: Sozialtherapeutische Einrichtung für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten *

2. Zielgruppe: Erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten i.d.R. im erwerbsfähigen Alter, die zum Personenkreis des § 3 Nr. 3 EHVO gehören, stationärer Hilfe aufgrund der wesentlichen Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls in einer Einrichtung bedürfen und die noch nicht, nicht oder nicht mehr an externen Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben.

3. Wesentliche gesetzliche Grundlagen:

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
 § 3 EHVO
 § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
 § 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII
 § 55 SGB XII
 § 43 a SGB XI

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, die erheblichen Fähigkeitsbeeinträchtigungen zu überwinden, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie wo weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation
- Motivation zur abstinenten Lebensführung
- emotionalen Stabilisierung und Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle Beschäftigung, Kreativität und der dabei entstehenden sozialen Beziehungen
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, Lebensstil, persönliche Identität usw.)
- Unterstützung und Anleitung zur Beschäftigung und Tagesstruktur
- Unterstützung zur individuellen beruflichen Orientierung

* die Leistungsgewährung erfolgt i.d.R. befristet bis zu max. 18 Monaten

- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse
- Soziale Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Gesundheitsförderung und -erhaltung
- Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

.... muss noch erarbeitet werden

Leistungstyp Nr.20

- 1. Kurzbezeichnung des LT:** Tagesstätte für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten
- 2. Zielgruppe:** Erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten im Sinne des § 3 Nr. 3 EHVO, die aufgrund der wesentlichen Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls einer teilstationären Hilfe bedürfen, i.d.R. aus der Häuslichkeit kommen und die noch nicht, nicht oder nicht mehr an Maßnahmen des Arbeitslebens teilhaben.
- 3. wesentliche gesetzliche Grundlagen:**
- § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
 - § 3 EHVO
 - § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
 - § 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGBXII

4. Ziele der Leistung:

Die generellen Ziele sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags und Beschäftigungssituation
- Motivation zur abstinenten Lebensführung
- emotionalen Stabilisierung und Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle Beschäftigung, Kreativität und der dabei entstehenden sozialen Beziehungen
- Bewältigung/Verminderung spezifischer Beeinträchtigungen/ Gefährdungen
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, Lebensstil, persönliche Identität usw.)
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive
- Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- sowie Sozialkompetenzen,
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse
- Soziale Integration
- Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Gesundheitsförderung und -erhaltung
- Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterstützung und Anleitung zur Beschäftigung und Tagesstruktur
- Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung

5. Bezug zur Rahmenleistungsvereinbarung:

In der Rahmenleistungsvereinbarung wird für diesen LT beschrieben:

- Art und Umfang der Leistung
 - Grundleistungen
 - Betreuungsleistungen
- Qualitätsmerkmale
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität
 - Dokumentation
- Personelle Ausstattung
- Sächliche Ausstattung

Umrechnung SGB XII in SGB IX - Anlage 2.1 / Seite 1 -
Beschluss-BK-03/2019-AG-SGB9

Einrichtungstyp:	WS mit/ohne GT	

Platzzahl	
Belegungstage (BT)	
Anwesenheitstage	
Abwesenheitstage	
Vergleichstage	
Auslastungsgrad	
Schlüssel Flächenauftg.	individuell

Dienste	Vollkräfte	Ø-Pers.ko.
Leitung/Verwaltung		
Sonderdienst		
Nachtdienst		
Betreuungsdienst		
Wirtschaftsdienst		

Antragswerte	Gesamt-aufwand in € / je BT	Anteil Fach- leistung	Anteil KdU oder Regelsatz	Fach- leistung in €	KdU in €	aus Regel- satz zu tragen €
Personalaufwand (Anlage 1)						
Leitung und Verwaltung		abzügl.*	0,64 €			
Sonderdienst		100,0%	0,0%			
Nachtdienst		100,0%	0,0%			
Betreuungsdienst		100,0%	0,0%			
Wirtschaftsdienst		100,0%	0,0%			
sonstiges Personal		100,0%	0,0%			
Personalnebenkosten		anteilig	anteilig			
Erträge (Zeile 30 ff.)		anteilig	anteilig			
Zwischensumme						
Sachkosten (Anlage 2)						
Lebensmittel		0,0%	100,0%			
Medizinischer Bedarf		0,0%	100,0%			
Wasser, Energie, Brennstoffe		Fläche	Fläche			
Wirtschaftsbedarf		80,0%	20,0%			
Betreuungsaufwand		100,0%	0,0%			
Verwaltungsbedarf		abzügl. *	0,16 €			
Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherung einschl. Gebäude		50,0%	50,0%			
Erträge (Zeile 75 ff.)		50,0%	50,0%			
Zwischensumme						
Investitionskosten (Anlage 3 und 4)						
Mieten, Pachten, Leasing (Anlage 3)		Fläche	Fläche			
Kapitaldienst (Anlage 4)		Fläche	Fläche			
laufende Instandhaltung		Fläche	Fläche			
mittel + kurzfristige Ab- schreibungen		65,0%	35,0%			
langfristige Abschreibungen		Fläche	Fläche			
Erträge (Zeile 89 ff.)		Fläche	Fläche			
Zwischensumme						
Kosten Gesamt						

* gemäß § 26 2. Berechnungsverordnung

**Umrechnung SGB XII in SGB IX - Anlage 2.1 / Seite 2 -
Beschluss-BK-03/2019-AG-SGB9**

Einrichtung:	P0815 / 4711	Musterheim
		Musterdorf
Einrichtungstyp:	WS mit/ohne GT	Musterträger

Platzzahl	40
Belegungstage (BT)	14.308,00
Anwesenheitstage	12.670,00
Abwesenheitstage	1.638,00
Vergleichstage	13.898,50
Auslastungsgrad	98,00%
Schlüssel Flächenaufgt.	78,00%

Dienste	Vollkräfte	Ø-Pers.ko.
Leitung/Verwaltung	1,800	61.111
Sonderdienst	0,500	54.000
Nachtdienst	1,800	51.111
Betreuungsdienst	13,500	51.852
Wirtschaftsdienst	6,667	34.498

Antragswerte	Gesamt-aufwand in € / je BT		Anteil Fach- leistung	Anteil KdU oder Regelsatz	Fach- leistung in €	KdU in €	aus Regel satz zu tragen €
Personalaufwand (Anlage 1)							
Leitung und Verwaltung	110.000,00	7,688	abzügl.	0,64 €	7,051	0,637	
Sonderdienst	27.000,00	1,887	100,0%	0,0%	1,887		
Nachtdienst	92.000,00	6,430	100,0%	0,0%	6,430		
Betreuungsdienst	700.000,00	48,924	100,0%	0,0%	48,924		
Wirtschaftsdienst	230.000,00	16,075	100,0%	0,0%	16,075		
sonstiges Personal	0,00	0,000	100,0%	0,0%	0,000		
Personalnebenkosten	15.000,00	1,048	99,2%	0,8%	1,040	0,008	
Erträge (Zeile 30 ff.)	0,00	0,000	99,2%	0,8%	0,000	0,000	
Zwischensumme	1.174.000,00	82,052			81,407	0,645	0,000
Sachkosten (Anlage 2)							
Lebensmittel	64.000,00	4,473	0,0%	100,0%			4,473
Medizinischer Bedarf	1.000,00	0,070	0,0%	100,0%	0,000		0,070
Wasser, Energie, Brennstoffe	80.000,00	5,591	22,0%	78,0%	1,230	4,361	
Wirtschaftsbedarf	22.000,00	1,538	80,0%	20,0%	1,230		0,308
Betreuungsaufwand	10.000,00	0,699	100,0%	0,0%	0,699		
Verwaltungsbedarf	28.000,00	1,957	84,1%	0,16 €	1,798	0,159	
Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherung einschl. Gebäude	16.000,00	1,118	50,0%	50,0%	0,559	0,559	
Erträge (Zeile 75 ff.)	0,00	0,000	50,0%	50,0%	0,000		0,000
Zwischensumme	221.000,00	15,446			5,516	5,079	4,850
Investitionskosten (Anlage 3 und 4)							
Mieten, Pachten, Leasing (Anlage 3)	0,00	0,000	22,0%	78,0%	0,000	0,000	
Kapitaldienst (Anlage 4)	30.000,00	2,097	22,0%	78,0%	0,461	1,635	
laufende Instandhaltung	38.000,00	2,656	22,0%	78,0%	0,584	2,072	
mittel + kurzfristige Ab- schreibungen	4.000,00	0,280	65,0%	35,0%	0,182	0,098	
langfristige Abschreibungen	150.000,00	10,484	22,0%	78,0%	2,306	8,177	
Erträge (Zeile 89 ff.)	0,00	0,000	22,0%	78,0%	0,000	0,000	
Zwischensumme	222.000,00	15,516			3,534	11,982	0,000
Kosten Gesamt	1.617.000,00	113,01			90,457	17,706	4,850

maximaler Abzug (Finanzierung öSHT)

: 30,42 Tage

16,128

Summe (über Warmmiete abrechenbar)	490,63 €
Angemessenheitsgrenze Brutto-Kalmmiete (öSHT)	Musterkreis / Region 328,00 €
Zuschlag warme Betriebskosten	Heizöl 64,50 €
Zuschlag Zusatzleistungen (4 Kriterien plus Haush.str)	25% 98,13 €

Rückfluss in Fachleistung (nur für Grundsicherungsempfänger)

1,578

Kosten Gesamt inkl. Rückfluss Fachleistung	92,03 €
Anwesenheitsvergütung	94,75 €
Freihaltevergütung	75% 71,06 €

Umrechnung SGB XII in SGB IX- Anlage RV § 131 2.2					
(lt. Anlage 1 /BK- Beschluß Nr. 06/2019)					
Einrichtung:	P0815/4711	Musterstätte			
Einrichtungstyp:	WS mit/ohne GT	Träger	Mustermann		
Vereinbarungszeitraum	Vergütungstrennung				
Platzzahl	40	Fortschrei.-sätze	Dienste	Vollkräfte	Ø-Pers.ko.
Belegungstage (BT)	14.308	Pers.-kost.:			
Anwesenheitstage	12.670	1,00000	Leitung/Verwaltung	1,800	61.111
Abwesenheitstage	1.638	Sachkosten:	Sonderdienst	0,500	54.000
Vergleichstage	13.898,50	1,00000	Nachtdienst	1,800	51.111
Auslastungsgrad	98,00%	Investbetrag:	Betreuungsdienst	13,500	51.852
Schlüssel Flächenauftg. ¹	80,0%	1,00000	Wirtschaftsdienst	6,667	34.498

Antragswerte	Gesamtaufwand in € / je BT		Anteil Fach- leistung	* Anteil KdU oder Regelsatz	Fach- leistung in €	* KdU in €	* aus Regelsatz zu tragen €
Personalaufwand							
Leitung und Verwaltung	110.000,00	7,688	abzügl.	0,637 €	7,051	0,637	
Sonderdienst	27.000,00	1,887	100,00%	0,00%	1,887		
Nachtdienst	92.000,00	6,430	100,00%	0,00%	6,430		
Betreuungsdienst	700.000,00	48,924	100,00%	0,00%	48,924		
Wirtschaftsdienst	230.000,00	16,075	100,00%	0,00%	16,075		
sonstiges Personal	0,00	0,000	100,00%	0,00%	0,000		
Personalnebenkosten	15.000,00	1,048	99,20%	0,80%	1,040	0,008	
Erträge	0,00	0,000	99,20%	0,80%	0,000	0,000	
Zwischensumme	1.174.000,00	82,052			81,407	0,645	0,000
Sachkosten							
Lebensmittel	64.000,00	4,473	0,00%	100,00%	0,000		4,473
Medizinischer Bedarf	1.000,00	0,070	0,00%	100,00%	0,000		0,070
Wasser, Energie, Brennstoffe	80.000,00	5,591	20,00%	80,00%	1,118	4,473	
Wirtschaftsbedarf	22.000,00	1,538	80,00%	20,00%	1,230		0,308
Betreuungsaufwand	10.000,00	0,699	100,00%	0,00%	0,699		
Verwaltungsbedarf	28.000,00	1,957	abzügl.	0,159 €	1,798	0,159	
Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherung einschl. Gebäude	16.000,00	1,118	50,00%	50,00%	0,559	0,559	
Sonstiges	0,00	0,000	50,00%	50,00%	0,000	0,000	
Erträge	0,00	0,000	50,00%	50,00%	0,000		0,000
Zwischensumme	221.000,00	15,446			5,404	5,191	4,850
Investitionskosten							
Mieten, Pachten, Leasing	0,00	0,000	20,00%	80,00%	0,000	0,000	
Kapitaldienst	30.000,00	2,097	20,00%	80,00%	0,419	1,677	
laufende Instandhaltung mittel + kurzfristige Abschreibungen	4.000,00	0,280	65,00%	35,00%	0,182	0,098	
langfristige Abschreibungen	150.000,00	10,484	20,00%	80,00%	2,097	8,387	
Erträge	0,00	0,000	20,00%	80,00%	0,000	0,000	
Zwischensumme	222.000,00	15,516			3,229	12,287	0,000
Kosten Gesamt	1.617.000,00	113,01			90,040	18,123	4,850
Anwesenheitsvergütung					92,69		
Abwesenheitsvergütung					78,79		
Sondertatbestand							

*maximaler Abzug (Finanzierung öSHT)				: 30,42 Tage	14,382
*Summe (über Warmmiete abrechenbar)				437,50 €	
durchschnittliche Warmmiete (gem.§ 42 Nr.4b SGB XII)	Musterkreis /Region			350,00 €	
*Zuschlag Zusatzleistungen (4 Kriterien plus Haush.str)	25%			87,50 €	
*Rückfluss in Fachleistung (nur für Grundsicherungsempfänger) nach § 42 a Abs. 6 SGB XII					3,741
*Kosten Gesamt inkl. Rückfluss Fachleistung				93,78 €	
*Anwesenheitsvergütung (inkl. Rückfluss)				96,54 €	
*Abwesenheitsvergütung (inkl. Rückfluss)				85%	82,06 €

*nachrichtlich

¹ Beispiel
die rot markierte Stelle wird mit keiner Zahl belegt

Umrechnung SGB XII in SGB IX- Anlage RV § 131 2.3					
(lt. Anlage 2 /BK- Beschluss Nr. 06/2019)					
Einrichtung:	F00WG-/DI100000	Musterstätte			
Einrichtungstyp:	WG	Träger	Mustermann		
	Vergütungstrennung	Fortschrei.-sätze	Dienste	Vollkräfte	Ø-Pers.ko.
Platzzahl	9	Pers.-kost.:			
Belegungstage (BT)	3.219	1,00000	Leitung/Verwaltung	0,225	46.667
Anwesenheitstage	3.219	Sachkosten:	Sonderdienst	0,000	0
Abwesenheitstage	0	1,00000	Nachtdienst	0,000	0
Auslastungsgrad	98,00%	Investbetrag:	Betreuungsdienst	1,500	43.333
Schlüssel Flächenaufgt. ¹	80,0%	1,00000	Wirtschaftsdienst	0,000	0

Antragswerte	Gesamtaufwand in € / je BT		Anteil Fach- leistung	* Anteil KdU oder Regelsatz	Fach- leistung in €	* KdU in €	* aus Regel- satz zu tragen €
1.1.1. Betreuungssatz							
Personalkosten L/V	10.500,00	3,262	100,00%	0,00%	3,262		
Personalkosten BD	65.000,00	20,193	100,00%	0,00%	20,193		
sonstige Personalkosten	900,00	0,280	100,00%	0,00%	0,280		
Regiekostenpauschale	8.000,00	2,485	100,00%	0,00%	2,485		
Betreuungskosten gesamt	84.400,00	26,220			26,220	0,000	0,000
1.1.2. Mietanteil							
Nettokaltmiete	24.300,00	7,549	20,00%	80,00%	1,510	6,039	
Betriebskosten	4.430,00	1,376	20,00%	80,00%	0,275	1,101	
Heizung/ WW	5.000,00	1,553	20,00%	80,00%	0,311	1,242	
Mietkosten gesamt	33.730,00	10,478			2,096	8,382	0,000
1.1.3. Sachkostenanteil							
Sachkostenanteil gesamt	23.010,00	7,148	50,00%	50,00%	3,574	0,000	3,574
Netto- Kosten Gesamtsumme	141.140,00	43,846			31,890	8,382	3,574
Vergütung kalendertäglich in €					31,89	8,38	3,57
Sondertatbestand							

*maximaler Abzug (Finanzierung öSHT)		: 30,42 Tage	16,129
*Summe (über Warmmiete abrechenbar)		490,63 €	
*durchschnittliche Warmmiete (gem.§ 42 Nr.4b SGB XII)	Musterstadt /Region	392,50 €	
*Zuschlag Zusatzleistungen (4 Kriterien plus Haush.str)	25%	98,13 €	
*Rückfluss in Fachleistung (nur für Grundsicherungsempfänger) nach § 42a Abs. 6 SGB XII			0,000
*Vergütung kalendertäglich in € (inkl. Rückfluss)		31,89 €	

* nachrichtlich

¹ Beispiel

Stand: 27.02.2006

Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 5

Wohnen mit Gestaltung des Tages

Gliederung

0. Präambel

1. Zielgruppe

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

3. Ziele der Leistungen

4. Strukturqualität

4.1. Grundleistungen

4.2. Personelle Ausstattung

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

4.4. Förder- und Betreuungszeiten

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

5.2. Indirekte Leistungen

5.3. Aufnahme- und Prüfverfahren

6. Ergebnisqualität

0. Präambel

In der Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 5 - Wohnen mit Gestaltung des Tages enthalten (Geltungsdauer bis 31.12.2007).

Die nachfolgenden Inhalte sind als Gegenstand dieser Rahmenleistungsvereinbarung beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.

Die Inhalte der Rahmenleistungsvereinbarung sind offen für die Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden, Konzeptionen, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.

Die Leistungen müssen dem individuellen Hilfebedarf nach Maßgabe des Gesamtplanes gemäß § 58 SGB XII und dem Normalisierungsprinzip Rechnung tragen und Leistungen zur Integration sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen einschließen.

1. Zielgruppe

Leistungsberechtigte sind erwachsene Menschen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung (inklusive Sinnesbehinderung), die einer stationären Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, gültig gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, und ab 01.01.2007 § 97 Abs. 3 SGB XII bedürfen und die noch nicht, nicht oder nicht mehr an externen Maßnahmen, insbesondere der Teilhabe am Arbeitsleben, teilhaben können.

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII

§§ 1, 2 EHVO

§ 54 Abs. 1 SGB XII

§ 55 i.V. mit § 58 SGB IX

§ 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII

§ 55 SGB XII

§ 43 a SGB XI

3. Ziele der Leistungen

Die Leistungen haben dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen, des individuellen Hilfebedarfes, den gesellschaftlichen Entwicklungen, den fachlichen Standards sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen und der darauf beruhenden Konzeption zu entsprechen.

Die generellen Ziele der Leistungserbringung sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft zu integrieren.

Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.

Dabei ist von einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation auszugehen und die altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen.

4. Strukturqualität

4.1. Grundleistungen*

Dazu zählen

- die Bereitstellung von Einzel- und/oder Doppelzimmern
- die Bereitstellung der Mahlzeiten

unter Einbeziehung der Bewohner entsprechend ihrer individuellen Ressourcen

- die Pflege der Wäsche
- die Reinigung der Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsflächen

4.2. Personelle Ausstattung

Auf der Grundlage der HeimPersV und des Erlasses des MASGF vom 24.03.2005 zum Einsatz von Fachkräften ist entsprechend den differenzierten Betreuungsanforderungen die personelle Ausstattung der Einrichtung sicherzustellen.

Fachkräfte im Sinne des § 6 HeimPersV für die Betreuung, Förderung und Eingliederung geistig und mehrfach behinderter Menschen sind:

- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomheilpädagoginnen und Diplomheilpädagogen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen
- staatlich anerkannte Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen
- staatl. anerkannte Diplomrehabilitationspädagoginnen und Diplomrehabilitationspädagogen

* Die Grundleistungen sind nicht identisch mit der Grundpauschale.

Darüber hinaus werden

- Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
- Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplompsychologinnen und Diplompsychologen
- staatlich anerkannte Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplom-Musiktherapeutinnen und Diplommusiktherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Logopädinnen und Logopäden mit Berufsbezeichnungserlaubnis

oder ihnen nach § 2a BbgSozBerG gleichgestellte Personen (z. B. Erzieherin/Erzieher) in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption des Heimes sowie nach ihrer Funktions- und Stellenbeschreibung in dem Aufgabenfeld (Betreuung, Förderung, Pflege) eingesetzt werden, das ihrer Qualifikation entspricht.

Die Betreuungsintensität richtet sich nach der Feststellung, zu welchen Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs die betreuten Menschen mit Behinderung gehören. Bei Veränderungen in der Zuordnung zu den Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfes sind entsprechende Anpassungen selbständig durch den Einrichtungsträger vorzunehmen.

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

Es werden die notwendigen und geeigneten **räumlichen** Bedingungen gewährleistet. Die Größe, die Anzahl, die Anordnung und die Ausstattung der Räume einschließlich ausreichender Freiflächen inkl. angemessener Außenanlagen orientieren sich an den Bedürfnissen des unter Nr. 1 beschriebenen Personenkreises.

Dabei sind die baulichen Standards gemäß HeimMindBauVO bzw. die Empfehlungen zum Um- und Neubau von Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger bzw. mehrfacher Behinderung im Land Brandenburg - Stand 10.10.1998 - und die Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheimbauverordnung vom 21.02.2003 (wenn für diese Einrichtung gültig) einzuhalten.

Die **sächliche** Ausstattung umfasst die Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen, z. B.:

- behindertengerechte Ausstattung (z. B. Piktogramme, Kommunikationstafeln, Handläufe)
- Ausstattung mit Mobiliar
- Gruppen- bzw. Wohnküche mit Kochmöglichkeiten
- die Ausstattung des Beschäftigungsraumes und/oder des Sportraumes (päd./therapeutisches Material)
- Medientechnik
- behindertenspezifische Kommunikationsmittel (z. B. für blinde und hörbehinderte Menschen)
- Ausstattung des Hauswirtschaftsraumes
- Bereitstellung von Hilfsmitteln mit Ausnahme der individuell verordneten Hilfsmittel nach SGB V

4.4. Förder- und Betreuungszeiten

Der zeitliche Umfang der Förderung, Betreuung und Pflege ist vollstationär (24 Stunden) und schließt die interne Gestaltung des Tages ein.

Dabei werden die erforderlichen Nachtdienste abgesichert.¹

Die Regelungen bei Abwesenheit entsprechen dem § 19 des Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII.

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

Mit dem Ziel der sozialen Integration durch Normalisierung und Individualisierung werden Hilfen zur individuellen Lebensgestaltung, Gestaltung des Tages und der Freizeitgestaltung geleistet.

Hierzu gehören insbesondere:

- o alltägliche Lebensführung,
- o individuelle Basisversorgung,
- o Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse,
- o Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen,
- o Entwicklung und Erhalt der Kommunikation (z. B. Gebärdensprache Blindenschrift, taktile Kommunikation) und der Orientierung und Mobilität,
- o Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive,
- o Vorbereitung von Bewohnern auf ein selbstbestimmtes Leben in einer weniger intensiv betreuten Wohnform (entsprechend ihrer individuellen Ressourcen)
- o Vorbereitung auf eine externe Tagesstruktur
- o Förderung sozialer Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- o Gesundheitsförderung und -erhaltung
- o Angebote zur Teilnahme an einer angemessenen Beschäftigung zur internen Gestaltung des Tages

¹ Wird individuell zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbart.

- o Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch zur Vorbereitung anderer Maßnahmen
- o Angebote zur Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben
- o Freizeitgestaltung
- o Erhalt und Stärkung kognitiver Fähigkeiten und Gedächtnisleistungen
- o Vermeidung von Isolation und Rückzugstendenzen
- o Zusammenarbeit mit Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern
- o pflegerische Maßnahmen im Rahmen des § 55 SGB XII mit Ausnahme der darüber hinausgehenden ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege²
- o sozialpädagogische Krisenintervention³

Die Hilfeleistungen werden als Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretende Leistungen und umfassende Hilfestellung (intensive Anleitung und Begleitung) erbracht.

Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich des Förderplanes.

5.2. Indirekte Leistungen

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern, Erfüllung der Aufgaben im Betreuungs- und Verwaltungsverbund des Trägers, sofern konzeptionell vorgesehen
- Zusammenarbeit mit regionalen und sozialen Diensten
- Leitung und Verwaltung/Hauswirtschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
- Unterstützung zur Sicherung individueller Ansprüche aus Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen (z. B. Heil- und Hilfsmittelversorgung)
- | ‣ Kontakte zur WfbM, dem Förder- und Beschäftigungsbereich u. a. beruflichen Rehabilitationsträgern
- Gewährleistung der Mobilität (Beförderung)

² Leistungskatalog muss erstellt werden.

³ wird individuell zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbart

5.3. Aufnahmeverfahren/ Hilfeplanung

Folgende Grundsätze werden bei Neuaufnahmen und bei der Hilfeplanung in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen berücksichtigt:

- Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises/der kreisfreien Stadt, sofern kein Bedarf am Standort besteht, Möglichkeit der überregionalen Aufnahme⁴
- Mitwirkung bei einzelfallbezogener Prüfung, bei der Erstellung und der regelmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII (Fallkonferenz, Gesamtplanverfahren) gem. AG BSHG/SGB XII durch den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger (insbesondere regelmäßige Ermittlung des Hilfebedarfes, Überprüfung und Modifizierung der vereinbarten Ziele der Leistungserbringung, Anpassung der individuellen Förderpläne)

6. Ergebnisqualität

Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z. B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

⁴ sofern nicht individuell eine überregionale Aufnahme vereinbart ist

Stand: 27.02.2006

Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 6

Wohnen ohne Gestaltung des Tages

Gliederung

0. Präambel

1. Zielgruppe

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

3. Ziele der Leistungen

4. Strukturqualität

4.1. Grundleistungen

4.2. Personelle Ausstattung

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

4.4. Förder- und Betreuungszeiten

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

5.2. Indirekte Leistungen

5.3. Aufnahme- und Prüfverfahren

6. Ergebnisqualität

0. Präambel

In der Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 6 - Wohnen ohne Gestaltung des Tages enthalten.

Die nachfolgenden Inhalte sind als Gegenstand dieser Rahmenleistungsvereinbarung beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.

Die Inhalte der Rahmenleistungsvereinbarung sind offen für die Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden, Konzeptionen, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.

Die Leistungen müssen dem individuellen Hilfebedarf nach Maßgabe des Gesamtplanes gemäß § 58 SGB XII und dem Normalisierungsprinzip Rechnung tragen und Leistungen zur Integration sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen einschließen.

1. Zielgruppe

Leistungsberechtigte sind erwachsene Menschen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit geistiger/körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung (inklusive Sinnesbehinderung), die einer stationären Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, gültig gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, und ab 01.01.2007 § 97 Abs. 3 SGB XII bedürfen und die an externen Maßnahmen, insbesondere der Teilhabe am Arbeitsleben, teilhaben.

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII

§§ 1, 2 EHVO

§ 54 Abs. 1 SGB XII

§ 55 i.V.m. § 58 SGB IX

§ 100 I Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII

§ 55 SGB XII

§ 43 a SGB XI

3. Ziele der Leistungen

Die Leistungen haben dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen, des individuellen Hilfebedarfes, der gesellschaftlichen Entwicklungen, der fachlichen Standards sowie der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der darauf beruhenden Konzeption zu entsprechen.

Die generellen Ziele der Leistungserbringung sind, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft zu integrieren.

Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und zu erleichtern.

Dabei ist von einer an der Lebensqualität und -realität nicht behinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation auszugehen und die altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen.

4.Strukturqualität

4.1. Grundleistungen*

Dazu zählen

- die Bereitstellung von Einzel- und/oder Doppelzimmern,
- die Bereitstellung der Mahlzeiten

unter Einbeziehung der Bewohner entsprechend ihrer individuellen Ressourcen

- die Pflege der Wäsche,
- die Reinigung der Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsflächen

4.2. Personelle Ausstattung

Auf der Grundlage der HeimPersV und des Erlasses des MASGF vom 24.03.2005 zum Einsatz von Fachkräften ist entsprechend den differenzierten Betreuungsanforderungen die personelle Ausstattung der Einrichtung sicherzustellen.

Fachkräfte im Sinne des § 6 HeimPersV für die Betreuung, Förderung und Eingliederung geistig und mehrfach behinderter Menschen sind:

- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomheilpädagoginnen und Diplomheilpädagogen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen
- staatlich anerkannte Rehabilitationspädagoginnen u. Rehabilitationspädagogen
- staatl. anerkannte Diplomrehabilitationspädagoginnen u. Diplomrehabilitationspädagogen

* Die Grundleistungen sind nicht identisch mit der Grundpauschale

Darüber hinaus werden

- Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
- Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplompsychologinnen und Diplompsychologen
- staatlich anerkannte Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplom-Musiktherapeutinnen und Diplommusiktherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Logopädinnen und Logopäden mit Berufsbezeichnungserlaubnis

oder ihnen nach § 2 a BbgSozBerG gleichgestellte Personen (z. B. Erzieherin/Erzieher) in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption des Heimes sowie nach ihrer Funktions- und Stellenbeschreibung in dem Aufgabenfeld (Betreuung, Förderung, Pflege) eingesetzt werden, das ihrer Qualifikation entspricht.

Die Betreuungsintensität richtet sich nach der Feststellung, zu welchen Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs die betreuten Menschen mit Behinderung gehören. Bei Veränderungen in der Zuordnung zu den Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfes sind entsprechende Anpassungen selbständig durch den Einrichtungsträger vorzunehmen.

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

Es werden die notwendigen und geeigneten **räumlichen** Bedingungen gewährleistet. Die Größe, die Anzahl, die Anordnung und die Ausstattung der Räume einschließlich ausreichender Freiflächen inkl. angemessener Außenanlagen orientiert sich an den Bedürfnissen des unter Nr. 1 beschriebenen Personenkreises.

Dabei sind die baulichen Standards gemäß HeimMindBauVO bzw. der Empfehlungen zum Um- und Neubau von Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger bzw. mehrfacher Behinderung im Land Brandenburg - Stand 10.10.1998 - und die Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheimbau-Verordnung vom 21.02.2003 (wenn für diese Einrichtung gültig) einzuhalten.

Die **sächliche** Ausstattung umfasst die Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen, z. B.:

- behindertengerechte Ausstattung (z. B. Piktogramme, behindertengerechte Kommunikationstafeln, Handläufe)
- Ausstattung mit Mobiliar
- Gruppen- bzw. Wohnküche mit Kochmöglichkeiten
- Ausstattung des Sportraumes und/oder des Beschäftigungsraumes (päd./therapeutisches Material)
- Medientechnik
- behindertenspezifische Kommunikationsmittel (z. B. für blinde und hörbehinderte Menschen)
- Ausstattung des Hauswirtschaftsraumes
- Bereitstellung von Hilfsmitteln mit Ausnahme der individuell verordneten Hilfsmittel nach SGB V

4.4. Förder- und Betreuungszeiten

Der zeitliche Umfang der Förderung, Betreuung und Pflege ist vollstationär (24 Stunden) und bezieht sich auf die Betreuung der Zeit während der Anwesenheit.

Dabei werden die erforderlichen Nachtdienste abgesichert.¹

Die Regelungen bei Abwesenheit entsprechen dem § 19 des Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII.

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

Mit dem Ziel der sozialen Integration durch Normalisierung und Individualisierung werden Hilfen zur individuellen Lebensgestaltung und zur Freizeitgestaltung geleistet.

Hierzu gehören insbesondere:

- o alltägliche Lebensführung,
- o individuelle Basisversorgung,
- o Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse
- o Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen,
- o Entwicklung und Erhalt der Kommunikation (z. B. Gebärdensprache, Blindenschrift, taktile Kommunikation) und der Orientierung und Mobilität,
- o Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive,
- o Vorbereitung von Bewohnern auf ein selbstbestimmteres Leben in einer weniger intensiv betreuten Wohnform (entsprechend ihrer individuellen Ressourcen)
- o Förderung Sozialer Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- o Gesundheitsförderung und -erhaltung

¹ Wird individuell zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbart.

- o Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch zur Vorbereitung anderer Maßnahmen
- o Angebote zur Bildung und Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben
- o Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben
- o Freizeitgestaltung
- o Erhalt und Stärkung kognitiver Fähigkeiten und Gedächtnisleistungen, Vermeidung von Isolation und Rückzugstendenzen
- o Zusammenarbeit mit Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern
- o pflegerische Maßnahmen im Rahmen des § 55 SGB XII mit Ausnahme der darüber hinausgehenden ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege²
- o sozialpädagogische Krisenintervention³

Die Hilfeleistungen werden als Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretende Leistungen und umfassende Hilfestellung (intensive Anleitung und Begleitung) erbracht. Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich des Förderplanes.

5.2. Indirekte Leistungen

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitations-trägern, Erfüllung der Aufgaben im Betreuungs- und Verwaltungsverbund des Trägers, sofern konzeptionell vorgesehen
- Zusammenarbeit mit regionalen und sozialen Diensten
- Leitung und Verwaltung/Hauswirtschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
- Unterstützung zur Sicherung individueller Ansprüche aus Kranken- und Pflege-versicherungsleistungen (z. B. Heil- und Hilfsmittelversorgung)
- Kooperation mit der WfbM, dem Förder- und Beschäftigungsbereich u. a. beruflichen Rehabilitationsträgern
- Gewährleistung der Mobilität (Beförderung)

² Leistungskatalog muss erstellt werden

³ Wird individuell zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbart

5.3. Aufnahme- und Prüfverfahren/Hilfeplanung

Folgende Grundsätze werden bei Neuaufnahmen und bei der Hilfeplanung in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen berücksichtigt:

- Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises/ der kreisfreien Stadt, sofern kein Bedarf am Standort besteht, Möglichkeit der überregionalen Aufnahme⁴
- Mitwirkung bei einzelfallbezogener Prüfung, Erstellung und regelmäßiger Fortschreibung des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII (Fallkonferenz, Gesamtplanverfahren) gem. AG BSHG/SGB XII durch den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger (insbesondere regelmäßige Ermittlung des Hilfebedarfes, Überprüfung und Modifizierung der vereinbarten Ziele der Leistungserbringung, Anpassung der individuellen Förderpläne)

6. Ergebnisqualität

Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen, bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z. B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

⁴ sofern nicht individuell eine überregionale Aufnahme vereinbart ist

Stand: 29.08.2006

Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 7

Stationäres Wohnen ohne nächtlichen Betreuungsbedarf

Gliederung

0. Präambel

1. Zielgruppe

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

3. Ziele der Leistungen

4. Strukturqualität

4.1. Grundleistungen

4.2. Personelle Ausstattung

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

4.4. Förder- und Betreuungszeiten

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

5.2. Indirekte Leistungen

5.3. Aufnahme- und Prüfverfahren

6. Ergebnisqualität

0. Präambel

In der Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 7 (Wohnen ohne nächtlichen Betreuungsbedarf) enthalten.

Die nachfolgenden Inhalte sind als Gegenstand dieser Rahmenleistungsvereinbarung beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.

Die Inhalte der Rahmenleistungsvereinbarung sind offen für die Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden, Konzeptionen, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.

Die Leistungen müssen dem individuellen Hilfebedarf nach Maßgabe des Gesamtplanes gemäß § 58 SGB XII und dem Normalisierungsprinzip Rechnung tragen und Leistungen zur Integration sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen einschließen.

1. Zielgruppe

Leistungsberechtigte sind erwachsene Menschen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit geistiger/körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung (inklusive Sinnesbehinderung) die in der Regel ein höheres Maß an Selbständigkeit entwickelt haben, die tagsüber externe Maßnahmen zur Gestaltung des Tages in Anspruch nehmen, aber weiterhin einer stationären Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, gültig gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, und ab 01.01.2007 § 97 Abs. 3 SGB XII bedürfen **und für die die Gesamtverantwortung des Einrichtungsträgers nicht oder noch nicht entfallen kann.**

2. Wesentliche Gesetzliche Grundlagen

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII

§§ 1, 2 EHVO

§ 54 Abs. 1 SGB XII

§ 55 in Verbindung mit § 58 SGB IX

§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII

§ 55 SGB XII

§ 43 a SGB XI

3. Ziele der Leistungen

Ziel der Leistungserbringung ist, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft zu integrieren

Das wesentliche Ziel ist das Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vorbereitung auf eine ambulante Betreuung sowie zur Vermeidung betreuungsintensiverer Wohnangebote.

Dabei ist die Gestaltung einer an der Lebensqualität und –realität nichtbehinderter Menschen orientierten Alltags- und Wohnsituation unter Beachtung eigenständig gestalteter betreuungsfreier Zeiten zu berücksichtigen.

Ziel ist es, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft so zu ermöglichen, dass außerhalb von Einrichtungen ein selbstbestimmtes Leben geführt werden kann.

Die Lebensqualität der Bewohner wird geprägt durch konsequente Förderung der Selbsthilfe und Selbstbestimmung als umfassende Partizipationsförderung, einschließlich der Ausrichtung des Handelns am Assistenzmodell.

4.Strukturqualität

4.1. Grundleistungen*

Dazu zählen

- die Bereitstellung von individuellem Wohnraum,

unter Beteiligung der Bewohner entsprechend ihrer individuellen Ressourcen

- die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs
- die Pflege der Wäsche
- die Reinigung des individuellen Wohnraumes

4.2. Personelle Ausstattung

Auf der Grundlage der HeimPersV und des Erlasses des MASGF vom 24.03.2005 zum Einsatz von Fachkräften ist entsprechend den differenzierten Betreuungsanforderungen die personelle Ausstattung der Einrichtung sicherzustellen.

Fachkräfte im Sinne des § 6 HeimPersV für die Betreuung, Förderung und Eingliederung geistig und mehrfach behinderter Menschen sind:

- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomheilpädagoginnen und Diplomheilpädagogen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen

* Die Grundleistungen sind nicht identisch mit der Grundpauschale

- staatlich anerkannte Rehabilitationspädagoginnen u. Rehabilitationspädagogen
- staatl. anerkannte Diplomrehabilitationspädagoginnen u. Diplomrehabilitationspädagogen

Darüber hinaus werden

- Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
- Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplompsychologinnen und Diplompsychologen
- staatlich anerkannte Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplom-Musiktherapeutinnen und Diplommusiktherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Logopädinnen und Logopäden mit Berufsbezeichnungserlaubnis

oder ihnen nach § 2 a BbgSozBerG gleichgestellte Personen (z. B. Erzieherin/Erzieher) in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption der stationär betreuten WG sowie nach ihrer Funktions- und Stellenbeschreibung in dem Aufgabenfeld (Betreuung, Förderung, Pflege) eingesetzt werden, das ihrer Qualifikation entspricht.

Die Betreuungsintensität richtet sich nach der Feststellung, zu welchen Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs die betreuten Menschen mit Behinderung gehören. Bei Veränderungen in der Zuordnung zu den Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfes sind entsprechende Anpassungen selbständig durch den Einrichtungsträger vorzunehmen.

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

Es werden die notwendigen und geeigneten **räumlichen** Bedingungen gewährleistet. Die Größe, die Anzahl, die Anordnung und die Ausstattung der Räume einschließlich ausreichender Freiflächen inkl. angemessener Außenanlagen orientieren sich an den Bedürfnissen des unter Nr. 1 beschriebenen Personenkreises.

Die **sächliche** Ausstattung umfasst die Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen, z. B.:

- die behindertengerechte Ausstattung (z. B. Piktogramme, behindertengerechte Kommunikationstafeln, Handläufe)
- die Ausstattung mit Mobiliar für Gemeinschaftsräume

- die Gruppen- bzw. Wohnküche mit Kochmöglichkeiten
- behindertenspezifische Kommunikationsmittel (z. B. für blinde und hörbehinderte Menschen)
- Bereitstellung von Hilfsmitteln mit Ausnahme der individuell verordneten Hilfsmittel nach SGB V

4.4. Förder- und Betreuungszeiten

Der Träger gewährleistet die Gesamtverantwortung für die Förderung, Betreuung und Pflege unter Beachtung eigenständig gestalteter betreuungsfreier Zeiten

Dabei werden i.d.R. die erforderlichen Nachtdienste durch Rufbereitschaft abgesichert. Der Rahmenvertrag enthält keine Abwesenheitsregelung für diesen Leistungstyp. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt kalendertäglich.

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

Mit dem Ziel der sozialen Integration durch Normalisierung und Individualisierung werden Hilfen zur individuellen Lebensgestaltung und zur Freizeitgestaltung geleistet.

Hierzu gehören insbesondere:

- o Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vorbereitung auf eine ambulante Betreuung bzw. zur Vermeidung betreuungsintensiverer Maßnahmen
- o Erlernen, trainieren, ausführen und festigen alltäglicher Kompetenzen im Rahmen der individuellen Basisversorgung und alltäglichen Lebensführung zur Förderung der Selbstbestimmung und Selbsthilfe ,
- o Aktivierung, Festigung und Erweiterung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse
- o Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen,
- o Aktivierung, Festigung und Erweiterung der Kommunikation (z. B. Gebärdensprache, Blindenschrift,) und Mobilität,
- o Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive,
- o Vorbereitung von Bewohnern auf ein selbständigeres Leben
- o Aktivierung Sozialer Integration innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- o Einbindung und Aktivierung der Bewohner in die Gesundheitsförderung und -erhaltung
- o Motivation zur eigenverantwortlichen Gestaltung, Organisation und Teilnahme am gemeinschaftlichen bzw. individuellen, sportlichen und kulturellen Leben
- o Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben
- o Zusammenarbeit mit Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern

- o pflegerische Maßnahmen im Rahmen des § 55 SGB XII mit Ausnahme der darüber hinausgehenden ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege¹
- o sozialpädagogische Krisenintervention²

Die Hilfeleistungen werden als Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretende Leistungen und umfassende Hilfestellung (intensive Anleitung und Begleitung) erbracht. Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich des Förderplanes.

5.2. Indirekte Leistungen

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern, Erfüllung der Aufgaben im Betreuungs- und Verwaltungsverbund des Trägers, sofern konzeptionell vorgesehen
- Zusammenarbeit mit regionalen und sozialen Diensten
- Leitung und Verwaltung/Hauswirtschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
- Unterstützung zur Sicherung individueller Ansprüche aus Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen (z. B. Heil- und Hilfsmittelversorgung)
- Kooperation mit der WfbM, u. a. beruflichen Rehabilitationsträgern

5.3. Aufnahme- und Prüfverfahren/Hilfeplanung

Folgende Grundsätze werden bei Neuaufnahmen und bei der Hilfeplanung in stationär betreuten Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Behinderungen berücksichtigt:

- Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises/ der kreisfreien Stadt, sofern kein Bedarf am Standort besteht, Möglichkeit der überregionalen Aufnahme³
- Mitwirkung bei einzelfallbezogener Prüfung, Erstellung und regelmäßiger Fortschreibung des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII (Fallkonferenz, Gesamtplanverfahren) gem. AG BSHG/SGB XII durch den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger (insbesondere regelmäßige Ermittlung des Hilfebedarfes, Überprüfung und Modifizierung der vereinbarten Ziele der Leistungserbringung, Anpassung der individuellen Förderpläne)

¹ Leistungskatalog muss erstellt werden, dieser Punkt ist individuell zu verhandeln

² Wird individuell zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbart

³ sofern nicht individuell eine überregionale Aufnahme vereinbart ist

6. Ergebnisqualität

Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen, bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z. B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

Stand 17.03.2006

Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 9

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Arbeitsbereich (AB)

Gliederung:

0. Präambel
1. Zielgruppe
2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen
3. Ziele der Leistungen
4. Strukturqualität
 - 4.1. Personelle Ausstattung
 - 4.2. Räumliche und sächliche Ausstattung
 - 4.3. Beschäftigungszeiten
5. Prozessqualität
 - 5.1. Inhalt und Umfang der Leistungen
 - 5.2. Aufnahme- und Prüfverfahren
6. Ergebnisqualität

0. Präambel

Gegenstand dieser Rahmenleistungsvereinbarung sind Festlegungen, die beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und § 41 Abs. 3 SGB IX für

- anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

zu beachten sind, soweit diese nicht schon in der aktuellen Fassung des Rahmenvertrages gem. 79 Abs. 1 SGB XII geregelt sind.

Die WfbM ist eine teilstationäre Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben.

Die Vorschriften im Teil 1, Kapitel 5, und im Teil 2, Kapitel 12, des SGB IX über die WfbM (einschließlich WVO und WMVO) sowie die einschlägigen Vorschriften im Sozialrecht sind ausgerichtet auf WfbM, die als solche förmlich anerkannt sind.

Welche Einrichtungen als WfbM anerkannt werden können, ergibt sich aus § 17 WVO. Danach sind nur solche Einrichtungen anererkennungsfähig, wenn sie die in § 136 SGB IX und §§ 1 bis 16 WVO gestellten Anforderungen erfüllen.

Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII ist, dass die Einrichtung gemäß § 142 SGB IX anerkannt ist.

1. Zielgruppe

WfbM haben nach § 137 Abs. 1 SGB IX erwachsene behinderte Menschen aus ihrem Einzugsgebiet aufzunehmen, die zum Personenkreis §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe - VO gehören, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen. Zur Aufnahme besteht eine rechtliche Verpflichtung, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind.

Die Aufnahmeverpflichtung gilt unabhängig von

- der Ursache der Behinderung,
- der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine Werkstatt für Menschen mit spezifischen Behinderungen vorhanden ist, und
- der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege

Die WfbM steht allen behinderten Menschen im Sinne von § 136 Abs. 1 SGB IX unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung wird dann erreicht, wenn das Ergebnis der Arbeitsleistung des behinderten Menschen für die WfbM wirtschaftlich verwertbar ist, also das Gesamtergebnis der WfbM insgesamt bereichert. Es reicht ein Minimum an Arbeitsleistung aus. Auf einen höheren Grad der Arbeitsleistung und ihrer Wirtschaftlichkeit kommt es nicht an.

Die Aufnahmeverpflichtung der WfbM bezieht sich auf den zuvor beschriebenen Personenkreis und wird bei der Berechnung der Höhe der Vergütungen quantitativ begrenzt durch die vereinbarte Platzzahl. Prozentual vereinbarte Abweichungen von der vereinbarten Platzzahl haben keine Auswirkungen auf die Vergütung.

Der Gesetzgeber geht in § 136 Abs. 2 i.V.m. § 137 Abs. 2 SGB IX davon aus, dass behinderte Menschen nicht in die WfbM aufgenommen werden bzw. dort verbleiben können, wenn bei ihnen

- trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung zu erwarten ist oder
- das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich nicht zulässt oder
- sonstige Umstände

ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht (mehr) ermöglichen.

Für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich kommen darüber hinaus vom Grundsatz her nicht in Betracht:

- Lernbehinderte, die nicht wesentlich behindert i. S. d. §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung sind,
- arbeitslose schwerbehinderte Menschen, da diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II oder Leistungen zur Eingliederung i. V. m. § 33 SGB IX erbracht werden können,
- Personen, bei denen ausschließlich wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten Hilfe nach § 67 SGB XII geboten ist,
- Bezieher von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
- Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung, die weniger als sechs Stunden, jedoch mehr als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbsfähig sein können und durch Entscheidung des Rentenversicherungsträger unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsmarktlage als voll erwerbsunfähig gelten,
- behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des beantragten Beschäftigungsbeginns das 65. Lebensjahr vollendet haben, bzw. Bezieher von Altersrente sind.

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 54 SGB XII

§§ 1 – 3 EHVO

§§ 41, 42 Abs. 2 SGB IX

§§ 136 ff SGB IX

§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII

WVO

3. Ziele der Leistungen

Die Leistungen werden auf der Grundlage der §§ 41 und 42 Abs. 2 SGB IX erbracht, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Gesetzen nichts Abweichendes ergibt (§ 7 SGB IX).

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind auf drei Ziele gerichtet:

- Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung,
- Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

4. Strukturqualität

4.1 Personelle Ausstattung

Gesetzliche Grundlagen

Die fachlichen Anforderungen sind qualitativ und quantitativ in den §§ 9 und 10 der WVO geregelt.

Darüber hinaus sind die Werkstatttrichtlinie-Ausgabe 1989/90 der üöSHTr sowie der Beschluss Nr. 2/2000 der BK 93 vom 29.06.2000 die Grundlage für die Berechnung der Personalbedarfe.

Behinderungsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf

Wird durch den Träger der Einrichtung im Einzelfall ein individueller Mehrbedarf für einen Beschäftigten im Arbeitsbereich gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (TSH) angezeigt, verfährt dieser wie folgt:

a) erhöhter Pflegeaufwand

Die Finanzierung des erhöhten Pflegeaufwandes erfolgt über die Regelfinanzierung. Als Nachweise dafür gelten:

- aktuelles vom zuständigen Rehabilitationsträger bestätigtes Fachausschussprotokoll des betreffenden Klienten mit Angabe der Pflegestufe oder
- Bescheid über eine Pflegestufe oder
- Bescheid über Leistungen nach § 43a SGB XI.

Zusatzpersonal für Pflege

Für 12 schwerstbehinderte Menschen, die einer solchen besonderen Pflege bedürfen, wird eine zusätzliche Fachkraft anerkannt.

b) behinderungsbedingter Mehraufwand (Betreuungsaufwand)

Zur Ermittlung eines zeitlich befristeten erhöhten individuellen Betreuungsbedarfes außerhalb der Regelfinanzierung ist der Sozialpädagogisch-Medizinische Dienst (SPMD) heranzuziehen. Die Regelungen gemäß § 2b Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII gelten entsprechend.

4.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Werkstatt als einer Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben entsprechen. Sie muss den im § 136 SGB IX und den im 1. Abschnitt der WVO gestellten Anforderungen gerecht werden.

Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.

Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Plätze und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Die räumliche und sächliche Ausstattung sowie die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft.

Die Investitionsfinanzierung der Werkstatt durch öffentliche Förderung hat Vorrang vor der Finanzierung der Investitionen aus dem Entgeltsatz. § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII ist zu beachten.

4.3 Beschäftigungszeiten/Teilzeitbeschäftigung/ Vorrübergehende Abwesenheit

Beschäftigungszeiten

Die WfbM hat sicherzustellen, dass die behinderten Menschen im Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitende Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 WVO).

Teilzeitbeschäftigung

Entsprechend dem Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverhältnisse und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2000 (BGBl. I Nr. 59) in der jeweils geltenden Fassung, ist den Wünschen behinderter Menschen auf Teilzeitbeschäftigung zu entsprechen.

Bei einer Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung von mindestens 5 v. H., bezogen auf die Gesamtzahl der im Land Brandenburg im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, ist über die Reduzierung der Maßnahmepauschale erneut zu beraten.

Vorrübergehende Abwesenheit

Für Urlaub (einschl. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 125 SGB IX) werden im Jahr bis zu 30 Arbeitstage (Montag bis Freitag) in den Vergütungen berücksichtigt. Grundlage ist die für die jeweilige WfbM geltende Urlaubsregelung.

Analog dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014,1065), in der aktuellen Fassung, wird das vereinbarte Entgelt bis zu sechs Wochen gezahlt.

Der zuständige Rehabilitationsträger kann darüber hinaus auf Antrag entscheiden, ob weitere Abwesenheitstage vergütet werden.

5. Prozessqualität

5.1 Inhalt und Umfang der Leistungen

Der Leistungsanbieter erbringt Leistungen zur Deckung des individuellen Hilfebedarfes des behinderten Menschen.

Aufgaben und Einzelheiten über die Ausgestaltung des Arbeitsbereiches sind in § 5 WVO geregelt. Danach soll die WfbM

- über ein möglichst breites Angebot an Beschäftigungsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit sowie Entwicklungsmöglichkeit und Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich zu entsprechen und
- die Arbeitsbedingungen (Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsabläufe) möglichst betriebsnah gestalten, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen möglich ist.

Formen des Arbeitsplatzangebotes

Die Werkstatt hat nach § 136 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 1 WVO über ein breites Angebot an Arbeitsplätzen zu verfügen.

Dabei sind die behinderten Menschen in der Regel in eigenen Betriebsstätten der Leistungsanbieter im engen räumlichen Verbund mit den begleitenden Diensten unter einem Dach beschäftigt.

Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen, Rechnung getragen werden.

Beschäftigungsmöglichkeiten an ausgelagerten Einsatzorten bereichern das Angebot. Auch bei einer Beschäftigung an ausgelagerten Einsatzorten sind alle Anforderungen an die WfbM nach dem SGB IX sowie der WVO und der WMVO von ihr zu erfüllen.

Die Rechtsstellung des behinderten Menschen zur WfbM wird durch den Einsatz auf einen ausgelagerten Beschäftigungsplatz nicht berührt.

Beschäftigungsplätze an ausgelagerten Einsatzorten können sein:

- Beschäftigungsplätze in Arbeitsgruppen, die für den Träger der Werkstatt, für andere Einrichtungen oder sonstige Dritte außerhalb des Werkstattgebäudes Dienstleistungen erbringen
- Arbeitsplätze in Betriebsstätten Dritter

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen WfbM und der Betriebsstätte Dritter kann dies sein:

- Beschäftigung in Gruppen mit Gruppenleiter (Außenarbeitsgruppe)

Die Außenarbeitsgruppe übt ihre Beschäftigung als in sich geschlossenen Gruppe aus. In der Regel repräsentiert der Gruppenleiter die Werkstatt und ist Ansprechpartner für die Betriebsstätte. Er nimmt vor Ort gegenüber den behinderten Menschen alle Aufgaben eines Gruppenleiters wahr. Alle Mitglieder der Außenarbeitsgruppe haben vollen Zugang zu den begleitenden Angeboten in der WfbM.

- Beschäftigung einzelner behinderter Menschen (ausgelagerter Arbeitsplatz)

a) als befristete Maßnahme zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 WVO)

b) als weiter gehende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 WVO)

Hierfür kommen behinderte Menschen in Betracht, für die diese Form der Beschäftigung die derzeit optimale Eingliederung in das Arbeitsleben darstellt.

Eingliederungsplan

Der im Eingangsverfahren für den behinderten Menschen zu erstellende Eingliederungsplan (§§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 3 Abs. 1 WVO) ist hinsichtlich der individuellen Zielrichtung in der Regel aller zwei Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben und bei weiteren Beratungen des Einzelfalles im Fachausschuss in aktualisierter Fassung vorzulegen. Der Eingliederungsplan ist im Gesamtplan nach § 58 SGB XII zu berücksichtigen.

Begleitende Dienste

Durch begleitende Dienste ist sicherzustellen, dass eine den Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werdende bedarfsgerechte pädagogische, soziale und medizinische Betreuung gewährleistet wird. Wenn darüber hinaus psychologische Betreuung durch besonderes Personal erforderlich ist, ist auch diese von der WfbM sicher zu stellen (§ 136 Abs. 1 SGB IX, § 10 WVO). Bei medizinischen Leistungen ist die Zuständigkeit vorrangiger Leistungsträger zu beachten.

Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sollen die Fähigkeiten in den Bereichen

- Lesen, Schreiben, Rechnen,
- Mobilität und Orientierung,
- Kooperation und Kommunikation mit anderen behinderten Menschen, Vorgesetzten und dem sonstigen sozialen Umfeld,
- eigenverantwortliche Lebensbewältigung und
- Festigung des Selbstwertgefühles

im engem Zusammenhang mit der Teilnahme am Arbeitsleben im angemessenen Umfang durch geeignete Maßnahmen erhalten, erhöht bzw. entwickelt werden.

Im Rahmen der arbeitsbegleitenden Maßnahmen sollen die behinderten Menschen auch rechtzeitig vor Erreichen des Rentenalters auf den Übergang in den Ruhestand vorbereitet werden.

Konzeption zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Nach §§ 41 Abs. 2 Nr. 3 und 136 Abs. 1 SGB IX muss die WfbM den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich in ein Integrationsprojekt i. S. von § 132 SGB IX durch geeignete Maßnahmen fördern. Dabei ist den Anforderungen § 5 Abs. 4 und 5 WVO Rechnung zu tragen.

Jede WfbM muss eine Konzeption zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beteiligung des Fachausschusses und Beachtung der jeweiligen konkreten Bedingungen (Wandel des regionalen Arbeitsmarktes und der rechtlichen Rahmenbedingungen) erarbeiten. Diese ist mit den zuständigen Rehabilitationsträgern abzustimmen. Grundlage für die Erarbeitung der Konzeption sind die Werkstattempfehlungen.

Für jeden geeigneten behinderten Menschen, der auf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden soll, ist ein individueller zielorientierter zeitlich befristeter Förderplan zu erstellen (Grundlage ist der Eingliederungsplan).

Die Finanzierung der individuellen Maßnahmen und der einzelnen Teilabschnitte zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Zuordnung auf die jeweiligen zuständigen Rehabilitationsträger und sonstiger Behörden ist außerhalb der Regelfinanzierung mit dem LASV abzustimmen.

Fachausschuss

- Nach § 2 WVO ist bei jeder Werkstatt ein Fachausschuss zu bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 WVO
- § 3 Abs. 3 und 4 WVO
- § 4 Abs. 6 WVO
- § 5 Abs. 5 WVO.

Jede WfbM verfügt über eine Fachausschussordnung. Als Grundlage für Vereinbarungen zwischen den im Fachausschuss vertretenen Beteiligten dienen die von der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erarbeiteten Gemeinsamen Arbeitshilfen für den Fachausschuss in WfbM.

Werkstattvertrag

Entsprechend § 138 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 1 WVO schließt die WfbM mit den Beschäftigten, die nicht Arbeitnehmer sind, Werkstattverträge in schriftlicher Form ab, in denen der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses näher geregelt ist. Über die Regelungen ist der zuständige Rehabilitationsträger zu unterrichten.

Arbeitsförderungsgeld

Die WfbM zahlen entsprechen dem § 43 SGB IX das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 EUR zusammen mit den Vergütungen nach § 138 Abs. 2 SGB IX an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen aus.

Zur Verdeutlichung, dass das Arbeitsförderungsgeld eine Ergänzungszahlung ist, soll die von den WfbM zu fertigende Arbeitsentgeltbescheinigung gegenüber dem Beschäftigten die vom Gesetzgeber vorgesehenen Entgeltbestandteile nach Grundbetrag, leistungsangemessenem Steigerungsbetrag und Arbeitsförderungsgeld ausweisen.

Mitwirkung

In jeder WfbM wird zur Realisierung des Mitwirkungsrechtes der im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Werkstatttrat gewählt (§ 139 SGB IX, § 14 WVO). Einzelheiten zur Mitwirkung sind in der WMVO bzw. in gleichwertigen Mitwirkungsbestimmungen der Religionsgemeinschaften geregelt.

Sonstige Leistungen

- Bereitstellung der Mittagsversorgung¹ nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten und bei Bedarf individuelle Zubereitung und Hilfestellung beim Essen
- Organisation des behinderungsbedingten Transportes, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können
- Organisation von therapeutischen Leistungen außerhalb der Vergütung
- Aufstellung des individuellen Eingliederungsplanes, Fortschreibung und Dokumentation der Entwicklungsergebnisse einschl. Mitwirkung an der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII
- Regelmäßige / anlassbezogene Beratung der Entwicklungsergebnisse im Fachausschuss
- Ermöglichung einer angemessenen Mitwirkung der behinderten Menschen an den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten
- Führen der Anwesenheitslisten und Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger

5.2 Aufnahme- und Prüfverfahren

Entsprechend § 2 Abs. 2 WVO gibt der Fachausschuss vor Aufnahme eines behinderten Menschen in die WfbM gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen in einer WfbM benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

¹ Es bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Leistungsträger- und Leistungserbringerseite zur Frage der Herauslösung des Bestandteiles Mittagessen im Sachkostenbereich aus den Vergütungen für nicht heimbetreuungsbedürftige behinderte Menschen.

Die Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstatt erfolgt, wenn der Fachausschuss feststellt, dass der behinderte Mensch im Rahmen von übergangsfördernden Maßnahmen im Berufsbildungsbereich nicht erfolgreich gefördert werden konnte und er im Anschluss an die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Auf Vorschlag des Trägers der Einrichtung, des zuständigen Rehabilitationsträgers oder des behinderten Menschen selbst sind die behinderten Menschen, für die ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt, dem Fachausschuss vorzustellen. Dieser gibt dazu in regelmäßigen Abständen, wenigstens einmal jährlich, gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab. Er benennt, welche übergangsfördernden Maßnahmen hierfür erforderlich sind (§ 5 Abs. 5 WVO).

Nach gescheitertem Arbeitsversuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der behinderte Mensch nach Wiederaufnahme in die Werkstatt dem Fachausschuss vorzustellen, der über den individuellen Förderbedarf und über die weiteren konkreten Maßnahmen berät. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

6. Ergebnisqualität

Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des RV 79 unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Leistungsanbieter sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen. Gegenstand der Prüfung sind Qualität und Umfang der vereinbarten Leistungen nach dem RV 79 und der Einzelvereinbarung.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z.B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

Anlage 4 zu § 17 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Zeit der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten, für welche eine Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe nach den nachfolgenden Regeln gezahlt wird, ist der Platz frei zu halten.

Der zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe entscheidet nach individueller Prüfung des Einzelfalls, den Tagessatz bzw. die Abwesenheitsvergütung über die in dieser Anlage geregelten Abwesenheitszeiten hinaus weiter zu gewähren, wenn dies für die Erreichung des Ziels der Eingliederungshilfemaßnahmen für den abwesenden Leistungsberechtigten notwendig ist.

Bei Abwesenheit aus unbekannten Gründen ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich zu informieren. In den Fällen soll der Tagessatz für Abwesenheit bzw. der Vergütungssatz gezahlt werden, solange zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer Einvernehmen darüber besteht, dass diese Leistung der Eingliederungshilfe auch weiterhin die geeignete Maßnahme zur Erreichung des Ziels der Eingliederungshilfemaßnahme für den abwesenden Leistungsberechtigten notwendig ist. In allen anderen Fällen wird die Kostenübernahme für die Maßnahme eingestellt.

Ist erkennbar, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, ist unverzüglich der zuständige Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Der Träger der Eingliederungshilfe stellt in diesen Fällen die Kostenübernahme für diese Maßnahme ein.

Sofern zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX abgeschlossen wurde, für die noch kein Leistungstyp¹ beschrieben ist, richtet sich die Zuordnung zu einer der nachfolgenden Abwesenheitsregelungen nach den wesentlichen Inhalten der geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (z.B. die Vergütungsvereinbarung weist einen Vergütungssatz für An- und Abwesenheitstage auf).

2. stationäre Angebote²

2.1. Fachleistung des Gruppenwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen (LT 5, LT 6, LT 13, LT 14, LT 17, LT 19)

Allgemeines:

Der Tag der Abreise, unabhängig von der Uhrzeit, zählt in Gänze als abwesend. Der Tag der Rückkehr zählt in Gänze als anwesend.

¹ z.B. im Bereich der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII oder im Bereich der Tagesstruktur

² Die Begrifflichkeiten teilstationär und stationär werden aus Gründen der Verständlichkeit beibehalten.

Anlage 4 zu § 17 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

	Vorübergehende Abwesenheit
	Die Abwesenheit eines Bewohners von der Einrichtung³ bis zu 3 Kalendertagen wird als vorübergehende Abwesenheit bezeichnet. Beispiel: Freitag <u>A</u>breise aus der Einrichtung = <u>A</u>bwesenheitstag Samstag = Abwesenheitstag Sonntag = Abwesenheitstag Montag <u>A</u>nreise in die Einrichtung = <u>A</u>nwesenheitstag Beispiel = maximale vorübergehende Abwesenheit Für die vorübergehende Abwesenheit von bis zu 3 Kalendertagen (einschließlich Krankenhausaufenthalt) wird der Tagessatz für die Anwesenheit in voller Höhe vergütet.
	Längere Abwesenheit (mehr als 3 Kalendertage)
	Die Abwesenheit eines Leistungsberechtigten von der Einrichtung von mehr als 3 Kalendertagen (einschließlich Krankenhausaufenthalt) wird als längere Abwesenheit bezeichnet. Bei der längeren Abwesenheit von mehr als 3 Kalendertagen wird vom ersten Abwesenheitstag an der Tagessatz für Abwesenheit (Freihaltegeld) gezahlt, wenn der Platz während der Zeit tatsächlich freigehalten wird. Das Freihaltegeld beträgt 85% der Leistungspauschale. Der Investitionsbetrag wird in voller Höhe weitergezahlt. Im Kalenderjahr wird der Tagessatz für Abwesenheit bis zu insgesamt 60 Kalendertagen, davon maximal 30 Tage Abwesenheit wegen Urlaub, gewährt.
	Die Abwesenheit darüber hinaus (mehr als 60 Kalendertage)

³ Die Begrifflichkeit Einrichtung wird aus Gründen der Verständlichkeit beibehalten.

Anlage 4 zu § 17 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

	Bei Abwesenheit darüber hinaus (mehr als 60 Kalendertage) oder in anderen Fällen wird Freihaltgeld gewährt, wenn der zuständige Träger der Eingliederungshilfe der Freihaltung vorher zugestimmt hat. 2.2. Wohnen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung (LT1, LT 2) In stationären Einrichtungen • für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und • für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung wird bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten der Tagessatz kalendertäglich weiter gezahlt. Bei einer Abwesenheit von mehr als 60 Kalendertagen je Kalenderjahr ist der zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Leistungserbringer zu unterrichten. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten. 2.3. Fachleistung der stationär betreuten Wohngruppen ohne nächtlichen Betreuungsbedarf (LT 7, LT 15) In stationär betreuten Wohngruppen ohne nächtlichen Betreuungsbedarf wird bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten der Tagessatz kalendertäglich weiter gezahlt. Bei einer Abwesenheit von mehr als 60 Kalendertagen je Kalenderjahr ist der zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Leistungserbringer zu unterrichten. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten.
3. teilstationäre Angebote	3.1. Integrationskindertagesstätten (LT3)

Anlage 4 zu § 17 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

	In Integrationskindertagesstätten wird bei Abwesenheit (Reha, Krankheit, Urlaub) des Leistungsberechtigten von bis zu 40 Arbeitstagen je Kalenderjahr der Tagessatz arbeitstäglich weitergezahlt. Bei Abwesenheit darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine Zahlung. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten. Bei weniger als 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche erfolgt eine prozentuale anteilige Berechnung der vorgenannten möglichen maximalen Abwesenheitstage durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
	3.2. Tagesstätten für erwachsene Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen
	Es wird kein Tagessatz für Abwesenheit gezahlt, sondern ein kalendertäglicher ⁴ Vergütungssatz.
	Abwesenheit
	Während der Abwesenheit wird der kalendertägliche Vergütungssatz gezahlt. Dies ist der Fall bei 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bei: - Abwesenheit wegen Freizeit, Krankheit und Kur bis zu 42 Kalendertagen. Bei weniger als 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bzw. bei unterjährigem Maßnahmebeginn erfolgt eine prozentuale anteilige Berechnung der vorgenannten möglichen maximalen Abwesenheitstage durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

⁴ Sofern die individuelle Vereinbarung nach § 125 SGB IX arbeitstäglich kalkuliert wurde, gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.3.

Anlage 4 zu § 17 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

	Abwesenheit darüber hinaus oder in anderen Fällen
	Bei Abwesenheit darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine Zahlung. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten.
	3.3. Tagesstätten für erwachsene Menschen mit seelischen Behinderungen bzw. mit Suchtkrankheiten (LT 16/LT 20)
	In den LT 16/LT 20 wird kein Tagessatz für Abwesenheit gezahlt, sondern ein arbeitstägliches Vergütungssatz.
	Abwesenheit
	Während der Abwesenheit wird der arbeitstägliches Vergütungssatz gezahlt. Dies ist der Fall bei 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bei: - Abwesenheit wegen Freizeit, Krankheit und Kur bis zu 30 Maßnahmetagen je Kalenderjahr. Bei weniger als 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bzw. bei unterjährigem Maßnahmebeginn erfolgt eine prozentuale anteilige Berechnung der vorgenannten möglichen maximalen Abwesenheitstage durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
	Abwesenheit darüber hinaus oder in anderen Fällen

Anlage 4 zu § 17 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

	Bei Abwesenheit darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine Zahlung. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten.
--	--

ENTGELTSTRAHMENVEREINBARUNG NACH § 93 BSHG (ERV) FÜR DAS LAND BRANDENBURG

Entgeltkommission
gem. § 93 BSHG
Land Brandenburg

Teupitz, den 09.11.1995

Beschluß Nr. 3/95 vom 09.11.1995

Anlage 3.2 der ERV gem. § 93 BSHG:

Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerstbehinderte Menschen



Vorsitzender der ECK

Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerstbehinderte Menschen

Nach Abschluß der schulischen Förderung eines behinderten Menschen muß davon ausgegangen werden, daß seine berufliche Eingliederung zumindest in einer WfB möglich ist.

Gleichwohl wird es Einzelfälle geben, die die Aufnahmekriterien in die Werkstatt für Behinderte nicht erfüllen. Für sie gilt es, adäquate Angebote vorzuhalten.

Es stehen für schwerstbehinderte Menschen

- Werkstätten für Behinderte (WfB)
- Förder- und Beschäftigungsbereiche der WfB ("verlängertes Dach")
- Förder- und Beschäftigungsbereich im Verbund mit Wohnstätten

zur Verfügung.

Im nachfolgenden soll auf die Aufgabenstellung, Betreuungsinhalte und Aufnahmeverfahren beider Einrichtungstypen eingegangen werden, soweit nicht bereits klare Vorgaben vorhanden sind (s. Werkstatttrichtlinie).

I. Werkstätten für Behinderte

§ 54 SchwbG und Werkstättenverordnung geben Aufnahmekriterien vor, die im Laufe der Zeit durch höchstgerichtliche Rechtsprechung und die Praxis inhaltlich konkretisiert wurden.

1. Außerordentliche Pflegebedürftigkeit (§ 1 Abs. 1 Werkstättenverordnung)

Pflegebedürftigkeit am Arbeitsplatz ist kein Ausschlußkriterium für die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte. Die Pflege muß aber leistbar sein.

Außerordentliche Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn der zeitliche Pflegeaufwand einen sinnvollen Arbeitseinsatz nicht mehr zuläßt.

Der Pflegeaufwand darf nicht in direkter Mithilfe bei der Aufgabenerledigung am Arbeitsplatz bestehen. Der Rehabilitand muß in der Lage sein, die Arbeiten allein auszuführen.

Praktische Pflege wird grundsätzlich durch zusätzliches Pflegepersonal - nicht durch Gruppenleiter - geleistet. Sie besteht zum Beispiel aus

- Mithilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe bei der Einnahme von Mahlzeiten
- Hilfe beim Toilettengang.

2. Fehlende Gemeinschaftsfähigkeit (§ 1 Abs. 1 der Werkstättenverordnung)

Ein schwerstbehinderter Mensch ist nach Abschluß des Sonderschulbesuchs grundsätzlich gemeinschaftsfähig.

Schwerste Verhaltensstörungen mit ernstlicher Gefahr für Gesundheit und Leben des Behinderten oder anderer schließen eine Beschäftigung in der Werkstatt für Behinderte nur dann aus, wenn weder geeignete Maßnahmen der Werkstatt für Behinderte noch medizinische Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen die Gemeinschaftsfähigkeit herstellen können.

Ob behinderte Menschen als gemeinschaftsfähig gelten, ist nach dem Eingangsverfahren bzw. im Verlauf einer Arbeitstrainingsmaßnahme zu beurteilen.

Insbesondere verstärkte Zuwendung der Gruppenleiter (verbesserter Personalschlüssel) wird die Gemeinschaftsfähigkeit der Rehabilitanden verbessern.

3. Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit (§ 54 Abs. 3 Schwerbehindertengesetz)

Die Werkstattfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn nicht zu erwarten ist, daß der Behinderte auch nach zweijährigem Arbeitstraining in der Lage sein wird, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen.

Für eine Aufnahme in die Werkstatt für Behinderte sind die Besonderheiten des Einzelfalls entscheidend. Unzulässig ist eine generelle Ablehnung des Schwerstbehinderten aus Kostengründen oder weil das Arbeitsergebnis in keinem Verhältnis zum Aufwand der Werkstatt für Behinderte steht und deren Entgeltsystem belastet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß aus dem Arbeitsergebnis im Produktionsbereich auch ein Beitrag zu den produktionsbedingten Kosten zu leisten ist.

4. Einsatz von Zusatzpersonal (§ 10 Abs. 2 Werkstättenverordnung) - Begleitender Dienst - Personalschlüssel für zusätzliche Pflegekräfte

Der Anteil der schwerstbehinderten Werkstattbeschäftigten sollte nicht über 10 v. H. der IST-Belegung der Werkstatt (ohne den Förder- und Beschäftigungsbereich) liegen. Für 12 schwerstbehinderte Menschen, die einer besonderen Pflege bedürfen, wird eine zusätzliche Pflegefachkraft¹⁾ im Sinne des § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 6 UGPflegeVG genehmigt. Bei Nachweis eines zusätzlichen individuellen Bedarfs kann darüber hinaus Zusatzpersonal gewährt werden.

II. Förder- und Beschäftigungsbereich für nicht werkstattfähige schwerstbehinderte Menschen

Für schwerstbehinderte Menschen, die nach den unter I. erwähnten Kriterien, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Eingangsverfahrens, nicht oder noch nicht Aufnahme in einer WiB finden, sollen nach folgenden Vorgaben strukturierte Angebote zur Förderung und Betreuung vorhanden sein.

¹⁾ Pflegefachkraft

Zu den geeigneten Kräften gehören vor allem Heilerziehungspflegerinnen

1. Aufgaben

Schwerpunkt ist die Sicherstellung der Förderung in allen Lebensbereichen, insbesondere im lebenspraktischen Bereich und die Sicherung der pflegerischen Versorgung. Gleichzeitig soll ein Tagesangebot geschaffen werden, das zur Strukturierung des Tagesablaufes mit gleichzeitiger Förderung beiträgt.

Die Fähigkeiten sollen erhalten und weiter gefördert werden.

Im einzelnen ergeben sich daraus vor allem folgende Aufgaben:

- Aufdecken von verschütteten Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere bei zu enthospitalisierenden Menschen
- Förderung, Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich
- Einübung von am Arbeitsleben ausgerichteten Kenntnissen und Fertigkeiten bis zur Hinführung zum Arbeitstrainingsbereich
- Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit
- Einübung des Kontaktes mit der Umwelt
- Mobilitätstraining
- Pflegerische Versorgung

2. Aufenthaltsdauer

In der Regel ist von einer Anwesenheit von 5 Tagen in der Woche und 6 - 7 Stunden täglicher Betreuungszeit auszugehen.

II. a Anbindung an die WfB

Förder- und Beschäftigungsbereiche sind vorrangig im räumlichen Zusammenhang mit einer anerkannten Werkstatt für Behinderte einzurichten, wobei dieser Bereich eine Größenordnung von 10 v. H. der Platzkapazität an den jeweiligen WfB-Standorten nicht übersteigen sollte. In Ausnahmefällen ist eine organisatorische Anbindung (räumlich getrennt) an eine Werkstatt für Behinderte möglich.

Durch diese Organisationsform kann die zum Zeitpunkt des Einsetzens rehabilitativer Bemühungen noch nicht vorliegende Werkstataufähigkeit des schwerstbehinderten Menschen durch die Hinführung zum Arbeitstrainingsbereich effektiv gestaltet und genutzt werden.

Die Durchlässigkeit zu den übrigen Bereichen der WfB muß gegeben sein.

Grundsätzlich dient die Fördergruppe der Entlastung der Eltern, indem sie dem Behinderten eine strukturierte - stundenweise (6 - 7 Stunden) - Betreuung bietet.

Es können auch Menschen mit Behinderungen, die in Wohnstätten leben, an der Förderung in der Gruppe unter dem verlängerten Dach der WfB teilnehmen, wenn

- absehbar ist, daß sie werkstattfähig werden können oder
- die Wohnstätte auch zukünftig (planerisch) eine strukturierte Förderung nicht bieten wird.

Der Kostensatz für diese teilstationäre Förderung wird im Zusammenhang mit dem der WfB ermittelt.

II. b Anbindung an die Wohnstätte

Förder- und Beschäftigungsbereiche von vollstationären Einrichtungen (Wohnstätten) sind Bausteine im differenzierten Verbundsystem. Sie sind diesem organisatorisch angegliedert und grundsätzlich räumlich von einer Wohnstätte getrennt, jedoch möglichst in unmittelbarer Nähe zu errichten.

Tagesstrukturierende Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Wohnstätten können nur als absolute Ausnahme und Übergangsform akzeptiert werden, wenn diese weder in Werkstätten noch im sogenannten verlängerten Dach der WfB oder in separaten Förder- und Beschäftigungsbereichen, angebunden an die Wohnstättenregion, als Angebot vorgehalten werden. Tagesstrukturierende Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten sind auch dann in der Wohnstätte möglich, wenn der pflegerische Aufwand so hoch ist und dem behinderten Menschen ein Transport nicht zugemutet werden kann.

Die Kosten werden im Zusammenhang mit dem Kostensatz der Wohnstätte (analog der WfB) ermittelt.

~~II. c Personelle Ausstattung des Förder- und Beschäftigungsbereiches~~

~~Dieser Förder- und Beschäftigungsbereich umfaßt mindestens 6 Plätze. In diesem Bereich sollen komplexe Förder- und Unterstützungsangebote für schwerstbehinderte Menschen vorgehalten werden.~~

~~Dafür müssen entsprechende Fachkräften eingesetzt werden; als Fachkräfte kommen vor allem Heilerziehungspfleger in Betracht.~~

~~Für die Förderung und Beschäftigung von drei schwerstbehinderten Menschen ist eine Fachkraft erforderlich.~~

~~Es ist dabei zu beachten, daß dieser Bereich unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft ²⁾ i.S. SGB XI i.V.m. § 6 UG PflegeVG zu führen ist, die im Rahmen des o.g. Personalschlüssels vorgehalten werden muß. Daneben können begleitende Fachdienste bei Nachweis eines individuellen Bedarfs notwendig sein. Die Zuständigkeiten der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen sind zu beachten.~~

geändert
mit
Schreiben
vom
05.12.2003
des LASV
zum
30.06.2004
Geschäfts-
stelle des
BLK
JL

²⁾ Leitende Pflegefachkraft ist auch der Heilerziehungspfleger nach Landesausführungsgesetz, wenn bundesgesetzliche Regelungen dem entgegenstehen, ist neu zu verhandeln.

~~(Der Personalstellenplan wird für alle anderen Bereiche (z.B. Leitung, Verwaltung) auf der Grundlage der Gesamtanzahl von Plätzen der WfB einschließlich des Förder- und Beschäftigungsbereiches bzw. auf der Grundlage der Gesamtplätze der Wohnstätte einschließlich des Förder- und Beschäftigungsbereiches ermittelt.)~~

III. Verfahren der Aufnahme von schwerstbehinderten Menschen in den Förder- und Beschäftigungsbereich

Die Aufnahme in eine Werkstatt für Behinderte ist vorrangig gegenüber allen anderen Eingliederungsmaßnahmen³⁾. In jedem Einzelfall ist daher zunächst die WfB-Fähigkeit des Behinderten zu prüfen.

Durch die Arbeitsverwaltung wird dem zuständigen Leistungsträger ein Eingliederungsvorschlag unterbreitet. Grundsätzlich wird in Zweifelsfällen hinsichtlich einer WfB-Tätigkeit dem Leistungsträger die Teilnahme des behinderten Menschen an einem Eingangsverfahren der WfB vorgeschlagen. Nach dem Eingangsverfahren gibt der Fachausschuß auf Vorschlag des Trägers der WfB und nach Anhörung des behinderten Menschen ggf. auch seines gesetzlichen Vertreters, eine Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Leistungsträger ab.

Bei Menschen mit Behinderungen, die bislang in einer Wohnstätte betreut und gefördert werden, ist ein Vertreter der Wohnstätte zu beteiligen.

Kommt der Fachausschuß zu dem Ergebnis, daß eine Aufnahme in die WfB (noch) nicht oder in besonders gelagerten Einzelfällen ein weiterer Verbleib in der Werkstatt nicht mehr möglich ist, dann empfiehlt er die Betreuung im Förder- und Beschäftigungsbereich oder eine sonstige geeignete Maßnahme. Der Sozialhilfeträger berücksichtigt diese Empfehlung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung über die Hilfestellung.

Wird die Werkstattfähigkeit gegen die Stimme des Sozialhilfeträgers verneint, so ist der Behinderte ausführlich auf seinen Anspruch auf berufliche Rehabilitation hinzuweisen und wird bei dessen Durchsetzung durch den Sozialhilfeträger unterstützt.

Für den schwerstbehinderten Menschen in dem Förder- und Beschäftigungsbereich wird eine Übernahme der Maßnahmekosten für jeweils 2 Jahre ausgesprochen. Anschließend muß der Fachausschuß an Hand der vorzulegenden Entwicklungsergebnisse erneut entscheiden.

IV Rechtsstellung der Menschen mit Behinderungen

Die Menschen mit Behinderungen in dem Förder- und Beschäftigungsbereich sind nicht Beschäftigte der Einrichtung im Sinne des Sozialversicherungsrechts; damit sind sie nicht sozialversicherungspflichtig.

Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht; weder handelt es sich bei dem Förder- und Beschäftigungsbereich um eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, noch wird eine zu vergütende Arbeitsleistung erbracht.

³⁾ Der Zugang zum Förder- und Beschäftigungsbereich wird unabhängig von einer Pflegestufe nach § 53a SGB XI gewährt, sondern entsprechend den Richtlinien der BAG über örtliche Sozialhilfeträger.

V Art der Hilfe

Bei der Hilfe im Förder- und Beschäftigungsbereich handelt es sich in der Regel um Maßnahmen nach §§ 39 ff BSHG und § 68 BSHG sowie §§ 36 ff SGB XI.

VI Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger

Die Träger sind verpflichtet, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß vorrangig für Pflegeleistungen die Leistungen nach dem Pflege-VG in Anspruch genommen werden können, ohne daß sich der Charakter der Einrichtung im Sinne dieser Anlage ändert.

VII Übergangsregelung/Inkraftsetzung

1. Wurden schwerstbehinderte Menschen durch die WfB bereits ohne Vorstellung im Fachausschuß in den Förder- und Beschäftigungsbereich aufgenommen, ist die Überprüfung der Entscheidung umgehend nachzuholen.
2. Neuaufnahmen von schwerstbehinderten Menschen, vorrangig aus dem häuslichen Bereich, in die WfB sowie in den Förder- und Beschäftigungsbereich der WfB sind mit Verabschiedung der Anlage möglich.
3. Wenn Träger von Wohnstätten für Wohnstättenbewohner Förder- und Beschäftigungsbereiche planen bzw. einrichten wollen, bedarf es der Einbindung in die Planungen der Behinderteneinrichtungen im Großkreis (örtliche Steuerungsgruppen) unter Beteiligung des Kreisberaters des MASGF.

Beschluß Nr. 4/97 vom 21. August 1997
Anlage Nr. 3.3 zur Entgeltrahmenvereinbarung

Rahmen-Leistungsvereinbarung für anerkannte Werkstätten für Behinderte (WfB) im Sinne des § 93 Abs. 2 BSHG und § 56 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sowie der Vorschriften für WfB im Schwerbehindertengesetz (SchwbG)

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die teilstationären Einrichtungen im Sinne des § 93 Abs. 2 BSHG und § 56 Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Teil A wird ersetzt durch die RLV LT 9

Geschäftskette d.h. Bk 75

1. Personenkreis

Einen Rechtsanspruch auf Hilfen gemäß § 41 BSHG haben nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG die Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 2 BSHG) und wenn wegen der Behinderung die Hilfegewährung in einer Einrichtung gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG erforderlich ist.

Die Werkstatt steht den genannten Behinderten i. S. des § 54 Abs. 1 SchwbG unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SchwbG).

Anerkannte Werkstätten haben diejenigen Behinderten aus ihrem Einzugsgebiet aufzunehmen, die die genannten Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, und zwar unabhängig von

1. Ursache der Behinderung
2. der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für Behinderte für diese Behinderungsart vorhanden ist und
3. der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege (§ 54 a SchwbG).

Ausschlußkriterien

Die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 41 (1) BSHG sind nicht erfüllt und damit die Werkstattfähigkeit des Behinderten nicht gegeben, wenn eines der folgenden Ausschlußkriterien in Anwendung von § 54 Abs. 2 Satz 2 SchwbG erfüllt ist:

Selbst- oder Fremdgefährdung

Notwendige Basisqualifikationen für die Beschäftigung in der WfB fehlen bei Menschen mit Behinderungen, die trotz der Behinderung angemessener Betreuung und besonderer intensiver Förderung personeller und organisatorischer Art und längerer Eingewöhnungszeit wegen ihres Sozialverhaltens nicht in die Werkstatt einzugliedern sind und zwar dadurch, daß sie nachhaltig und ausdauernd sich und andere gefährden.

Außerordentliches Pflegebedürfnis

Wenn der pflegerische Aufwand für den Behinderten trotz entsprechendem Personaleinsatz nicht in vertretbarem Rahmen aufgefangen werden kann bzw. der Pflegeaufwand so zeitaufwendig ist, daß er eine Arbeitsleistung ausschließt, kann dies ein Ausschlußkriterium sein.

Kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte auch nach Durchlaufen des Arbeitstrainingsbereichs nicht in der Lage sein wird, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Das Ergebnis der Arbeitsleistung muß für die WfB wirtschaftlich verwertbar sein bzw. zum Gesamtergebnis der WfB beitragen. Es reicht ein Minimum an Arbeitsleistung aus. Es genügt die Prognose, daß das Mindestmaß erst nach Durchlaufen des Trainingsbereiches erreicht wird.

Von einer wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung kann ferner nur gesprochen werden, wenn der Behinderte fähig ist bzw. durch eine Arbeitstrainingsmaßnahme befähigt werden kann, in einer WfB mit dem dort vorhandenen Personalschlüssel zu arbeiten (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 29.06.1996 (11 BzR 57/94)).

Werden die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllt, sollen die Behinderten in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind (§ 54 Abs. 3 SchwbG).

Nicht zum Klientel einer WfB gehörende Menschen mit Behinderungen

Leistungen der Eingliederungshilfe in einer WfB nach dem BSHG kommen in der Regel nicht in Betracht für Menschen mit Behinderungen, die die Fähigkeit für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben wie

Lernbehinderte

- arbeitslose Schwerbehinderte, die im Sinne des § 14 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vermittelbar sind und dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Bezieher einer BU - Rente

Begrenzung der Aufnahme in die WfB

Vorrangigkeit der allgemeinen Schulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert gemäß § 39 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) bei Jugendlichen ohne Berufsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Wird die Berufsschulpflicht an einer Förderschule für geistig Behinderte gemäß § 30 Abs. 6 BbgSchulG erfüllt, kann der Schulbesuch bis zum Ablauf des Schuljahres erfolgen, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung zu erreichen ist.

Damit erfolgt in der Regel eine Aufnahme in die WfB für Behinderte frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nur in Ausnahmefällen und bei Befreiung von der Vollzeitschulpflicht durch das staatliche Schulamt gemäß § 88 Absatz 3 BbgSchulG können Jugendliche nach Ablauf des Schuljahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, in die WfB aufgenommen werden.

Altersgrenze

Maßnahmen nach § 41 BSHG werden mit dem Ziel der Eingliederung des Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewährt, eine Aufnahme in die WfB nach Vollendung des 60. Lebensjahres kommt regelmäßig nicht in Frage.

Ziel der Maßnahme ist ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis (§ 54 b Abs. 1 SchwbG) des Behinderten in der WfB (§ 54 b Abs. 1 SchwbG). Die Beschäftigung in der WfB endet damit spätestens mit Beginn des Bezuges von Altersrente.

Begrenzung der Aufnahme von Behinderten aus dem Land Berlin

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg (MASGF) und der Senatsverwaltung für Soziales des Landes Berlin vom 19.08.1993 kann die Aufnahme von Behinderten aus dem Nachbarland in eine WfB ohne Rücksprache mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zu 10 % der in der Entgeltvereinbarung bestätigten Platzkapazität betragen. Darüber hinaus bedarf es einer Absprache zwischen der Senatsverwaltung und dem MASGF.

2. Art der Leistung

Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung der beruflichen und sozialen Eingliederung. Sie

- führt berufsbildende Maßnahmen durch (AFG/ARha)
- stellt Arbeitsplätze zur Verfügung bzw. gibt Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Beschäftigung (BSHG)
- führt persönlichkeitsfördernde und sonstige Maßnahmen zur sozialen Eingliederung durch
- erbringt die notwendige pflegerische Versorgung
- erbringt sonstige Leistungen (z. B. Fahrdienst, Mittagsversorgung, Organisation, therapeutische Maßnahmen).

3. Beschäftigungs- und Betreuungszeit, Urlaub, Arbeitsbefreiung und Krankheit

Die Beschäftigungszeit im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich der WfB beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 5, Abs. 3 SGB WV.

Einzelnen Behinderten ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Für Zeiten vor Beginn und nach Ende der in der WfB üblichen Beschäftigungszeit werden die behinderten Mitarbeiter in begrenztem Umfang zusätzlich betreut.

Liegt die zeitliche Einsatzfähigkeit in der WfB längerfristig unteröffnungstäglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden, so ist die Beschäftigung in einer WfB nicht (mehr) sinnvoll. Die Eingliederungsmaßnahme nach § 41 BSHG ist zu beenden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die innerhalb angemessener Zeit voraussichtlich wieder an eine mindestens halbtägige Beschäftigung herangeführt werden können.

Wird aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme am Werkstattgeschehen unterbrochen, so sind die Entgelte (Tagessatz) bis zu sechs Wochen weiterzugewähren (analog Arbeitnehmerschutzrechte).

Wird die Teilnahme aus anderen als gesundheitlichen Gründen unterbrochen, sind Leistungen bis zum letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme an der Maßnahme zu gewähren, es sei denn, für die Unterbrechung der Teilnahme wird durch den jeweiligen zuständigen Leistungsträger ein wichtiger Grund anerkannt.

~~Leistungen entfallen für Fehlzeiten, es sei denn, der Teilnehmer kann einen wichtigen Grund für sein Fernbleiben nachweisen.~~

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen:

- Wohnungs- oder Heimplatzwechsel
- Eheschließung
- Teilnahme an religiösen Festen
- Ehejubiläen des Teilnehmers, seiner Eltern oder Schwiegereltern
- schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau
- Ableben des Ehegatten, eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteiles
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten

In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Leistungsträger über die Anerkennung wichtiger Gründe. Mit dem Leistungsträger kann vereinbart werden, daß dieser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zu drei Anwesenheitstagen den Behinderten von der Teilnahme an der Maßnahme befreien kann. Die Arbeitsbefreiungen dürfen jedoch nicht die Regelungen der Neufassung des § 52 BAT-Ost überschreiten.

Für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Arbeitstrainingsverfahren ist sicherzustellen, daß bei Gefährdung des Erreichens des Maßnahmezieles wegen häufiger Fehlzeiten der Leistungsträger unverzüglich unterrichtet wird.

Innerhalb eines Jahres werden für Ferien/Urlaubszeiten von bis zu 30 Arbeitstagen jährlich Entgeltsätze (Tagessätze) gezahlt. Darin sind die gesetzliche Urlaubsansprüche enthalten. Für jeden vollen Zeitmonat ist ein Zwölftel der Ferienzeit zu berücksichtigen. Ergeben sich bei der Gesamtdauer der Ferienzeiten/Urlaubszeiten Bruchteile eines Tages ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

4. Inhalt und Umfang der Leistungen

4.1. Die Werkstatt für Behinderte erbringt als Einrichtung der beruflichen und sozialen Eingliederung folgende grundsätzliche Eingliederungsleistungen:

- a) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger das Eingangsverfahren durch.

Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, in Zweifelsfällen festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation für den Behinderten in Betracht kommen.

b) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger im Arbeitstrainingsbereich berufsfördernde Bildungsmaßnahmen im Sinne § 58 Abs. 1a AFG i. V. m. § 54 Abs. 2 SchwbG und SchwbWV durch. Die Durchführung der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich ist in der zwischen der BAG WfB und der Bundesanstalt für Arbeit geschlossenen Vereinbarung über Rahmenprogramme für das Eingangsverfahren und den Arbeitstrainingsbereich in Werkstätten für Behinderte geregelt.

c) Die Werkstatt bietet im Arbeitsbereich Arbeitsplätze an, die der Art und Schwere der Behinderung, der Leistungsfähigkeit, den Eignungen und Neigungen der Behinderten soweit wie möglich Rechnung tragen. Dazu hält die Werkstatt ein vielseitiges Angebot von einfachsten Arbeitanforderungen bis hin zu komplexen und anspruchsvollen Tätigkeiten vor. Sie richtet die Arbeitsplätze individuell unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte ein. Zur Sicherung des breiten Spektrums an Auftragsproduktion, Eigenproduktion und/oder Dienstleistungen werden Aufträge akquiriert. Sie sollen aktuellen Markterfordernissen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht werden und Wirtschaftlichkeit muß angestrebt werden.

Nach § 54 b SchwbG sind die Werkstätten verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein Arbeitsentgelt gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 und § 12 Abs. 4 SchwbWV zu zahlen.

Die Zahlung des Arbeitsentgeltes ist in den Verträgen nach § 13 SchwbWV näher zu regeln; siehe § 13 Abs. 2 SchwbWV.

Das Arbeitsentgelt ist keine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

4.2. Weitergehende Leistungsinhalte

4.2.1. Die WfB hält ein Angebot an begleitenden Maßnahmen vor, das den behinderten Mitarbeitern ermöglicht, ihre Leistungsfähigkeit, ihre Kenntnisse und Sozialkompetenzen zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

4.2.2. Die pflegerischen Leistungen ergeben sich aus den Bedürfnissen der behinderten Mitarbeiter.

Der pflegerisch-therapeutische Anteil darf im Verhältnis zur Gesamtanwesenheitszeit nicht überwiegen. Eine überwiegende Pflegeabhängigkeit besteht dann, wenn deutlich über 50 % der Anwesenheitszeit in der WfB für pflegerische und therapeutische Maßnahmen aufgewendet werden.

4.2.3. Die WfB organisiert im Benehmen mit den zuständigen Sozialleistungsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst.

4.2.4. Die WfB bietet den behinderten Mitarbeitern die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an.

~~4.2.5. Die räumliche Ausstattung ergibt sich aus dem Raumprogramm, daß im Rahmen von Genehmigungs- oder Förderverfahren bzw. Entgeltvereinbarungen anerkannt wird.~~

4.2.6. Der personellen Ausstattung (Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals) wird der mit den Kostenträgern abgestimmte Stellenplan WfB zugrundegelegt.

4.2.7. Die WfB ermöglicht den behinderten Mitarbeitern eine angemessene Mitwirkung, gemäß § 54 c SchwbG, in den ihre Interessen berührende Angelegenheiten.

4.3. Beschreibung der Werkstatt für Behinderte

4.3.1. Typische Merkmale für die WfB sind:

- Die Werkstattplätze sind in dafür vorgesehenen und dem Dispositionsrecht des Werkstattträgers unterliegenden Räumen untergebracht.
- Betriebsstätten, Leitung, Verwaltung, Versorgung und begleitende Dienste bilden eine organisatorische und möglichst räumliche Einheit.
- In der WfB stellt der Träger der WfB die notwendige Hilfe und Betreuung am Werkstattplatz sicher und gewährt angemessene Beschäftigung.

Dazu gehören:

- Arbeitsangebot
- notwendige Anleitung und soziale Betreuung
- Gewährung der im Einzelfall erforderlichen weiteren Eingliederungshilfen
- im Einzelfall notwendige pflegerische Hilfen
- Entgeltregelungen
- Urlaubsregelung
- Regelung zum Betriebsablauf und der Betriebsgemeinschaft (Werkstattordnung)
- der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit angemessene Beschäftigungsangebote
- der Träger der Werkstatt ist Vertragspartner des behinderten Beschäftigten mit Direktionsbefugnis
- er ist für die Durchführung der Maßnahmen gegenüber den Kostenträgern unmittelbar verantwortlich.

4.3.2. Dienstleistungsgruppen

Eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte liegt auch vor, wenn Dienstleistungen für den Betrieb der Werkstatt oder für andere Einrichtungen, insbesondere im Bereich Landschafts- und Gartenpflege oder der Hauswirtschaft erbracht werden.

~~Dabei müssen alle Anforderungen der SGB-V erfüllt werden, insbesondere der Wirtschaftsführung, der Arbeitszeit und der Entlohnung. Tätigkeiten und Beschäftigungen mit überwiegend therapeutischer Bedeutung erfüllen diese Voraussetzungen nicht.~~

Die Behinderten müssen organisatorisch in den Werkstattbereich eingegliedert sein.

Die Dienstleistungsgruppen der WfB sind Gegenstand der Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG für die WfB.

4.3.3. Beschäftigung in Betriebsstätten Dritter (ausgelagerte Werkstattplätze)

Die Besonderheit besteht darin, daß die Arbeit der WfB in Betriebsräumen Dritter durchgeführt wird, die nicht durch Anmietung oder sonstige vertragliche Regelungen Betriebsräume der WfB geworden sind. Zum Teil werden dabei die Arbeits- und Sozialbedingungen (Essen in der Betriebskantine, Arbeitszeit, Pausenregelung des Betriebes etc.) an die Regelungen des Betriebes des Dritten angeglichen.

Die ausgelagerten Arbeitsplätze sind Gegenstand der Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG für die WfB

Im einzelnen kommen folgende Formen in Betracht:

a) Beschäftigung in Gruppen mit Gruppenleitern (Außenarbeitsgruppe)

Die Außenarbeitsgruppe übt ihre Beschäftigung als in sich geschlossene Gruppe aus.

In der Regel repräsentiert der Gruppenleiter die WfB und ist Ansprechpartner für den Betrieb. Er nimmt vor Ort gegenüber den Behinderten alle Aufgaben eines Gruppenleiters wahr.

Alle Mitglieder der Außenarbeitsgruppe haben vollen Zugang zu den begleitenden Angeboten der Werkstatt für Behinderte.

b) Beschäftigung einzelner Behinderter (ausgelagerter Arbeitsplatz)

- als Maßnahme zum Übergang auf einen Arbeitsplatz:

In Einzelfällen ist es erforderlich, dem Behinderten den Übergang aus der WfB auf einen Arbeitsplatz dadurch zu ermöglichen, daß er längere Zeit bei dem künftigen Arbeitgeber tätig ist, dort aber weiterhin die gezielten Hilfen der WfB erhält und den Schutz der WfB sowie den Status als WfB-Beschäftigter nicht verliert.

Neben den in 4.3.1. genannten Kriterien zeichnet sich diese Hilfeform dadurch aus, daß die Zielsetzung eine zeitliche Befristung erfordert, binnen der eine Klärung herbeigeführt werden muß.

Kann ein Arbeitsverhältnis nach dieser Zeit nicht erreicht werden, wird diese Übergangshilfe beendet.

- als Werkstattplatz auf unbestimmte Zeit:

Nach § 54 Abs. 1 Satz 3 SchwbG und § 5 Abs. 1 SchbWV soll die WfB über ein möglichst breites Angebot an Werkstattplätzen verfügen. Diese sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen; § 5 Abs. 2 Satz 1 SchbWV.

Da zum Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes auch eine Vielzahl von Einzelarbeitsplätzen gehört, kann auch diese Form als Einzelwerkstattplatz von der Werkstatt angeboten werden.

Anders als bei Übergangsmaßnahmen kommen hierfür Behinderte in Betracht, die zwar wegen ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, für die jedoch diese Form der Beschäftigung die optimale Eingliederung in das Arbeitsleben und die höchsterreichbare Normalität darstellt.

Durch regelmäßige Kontrolle muß ausgeschlossen werden, daß diese Form der Beschäftigung mißbraucht wird, um Arbeitsverhältnisse zu vermeiden

5. Qualität der Leistung

Die WfB versteht sich als Ort des Arbeitens, des Lebens und der sozialen Kontakte.

Die Qualität der Leistung bemißt sich nach dem Ergebnis der Aufgabenerfüllung (Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität). Die nachstenden Punkte dienen insoweit als Grundlage für den Qualitätsrahmen der WfB.

- 5.1 Die WfB erstellt für die Durchführung der Leistung fachliche Konzeptionen (Methoden, Zielsetzung).

Für den behinderten Mitarbeiter werden individuelle Förderpläne, die Bestandteil des Gesamtplanes im Sinne des § 46 BSHG sind, erarbeitet, fortgeschrieben und die Ergebnisse in Berichtsform festgehalten.

- 5.2 Die WfB muß nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein.

- 5.3 Die WfB stellt sicher, daß sie die Behinderten i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 2 SchwbG aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann (Versorgungsvertrag).

~~5.4 Unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung des Behinderten erfolgen die Förderung, Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im beruflich-arbeitsorientierten Bereich im Rahmen berufsfördernder Gruppenmaßnahmen.~~

- 5.5 Die pflegerische Versorgung und Hilfe ist im Einzelfall bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität zu gewährleisten.
- 5.6 Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung soll ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten entsprechen.
- 5.7 Die WfB bietet verschiedenartige Arbeiten hinsichtlich Fertigungsbreite und Fertigungstiefe an.
- 5.8 Die WfB verfügt hinsichtlich ihrer rehabilitativen und wirtschaftlich-betrieblichen Aufgabenstellung über ein Qualitätswesen, das sich inhaltlich und verfahrensmäßig auf Erkenntnisse der modernen Organisationsentwicklung stützt und sich an geltenden Qualitätsnormen orientiert.
- 5.9 Die WfB bildet eine Behindertenvertretung, die den Behinderten eine angemessene Mitwirkung bei den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten ermöglicht. Sie bietet die Zusammenarbeit mit Angehörigen und Sorgeberechtigten an.
- 5.10 Die arbeitsbegleitenden Maßnahmen richten sich nach den in 5.1 erwähnten individuellen Förderplänen. Die Ergebnisse sind Teil der Berichtslegung.
- 5.11 Die WfB verfügt hinsichtlich ihres Entlohnungssystems über prüfbare Nachweise (z.B. individuelle Leistungsbewertung, Höhe der Entlohnung, Lohnfindungskriterien).
- 5.12 Für die erforderlichen Qualifikationen sowie die Funktionen der Fachkräfte der WfB werden die Bestimmungen der SchwbWV §§ 9, 10, 11 zugrunde gelegt.
- 5.13 Soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, organisiert die WfB den Zubringerdienst nach behinderungsspezifischer Notwendigkeit hinsichtlich Ausstattung und Fahrzeit. Die einfache Fahrzeit sollte für den einzelnen behinderten Mitarbeiter 60 Minuten nicht überschreiten.

6. Prüfung der Qualität und Umfang der Leistung

Die Leistungsträger sind berechtigt, die Qualität und Umfang der Leistung nach Punkt 4 und 5 dieser Vereinbarung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, den Leistungsträgern die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Gegenstand der Prüfung ist die Qualität und Umfang der jeweils vereinbarten Leistung nach Rahmen und Einzelleistungsvereinbarung.

Der zuständige Spitzenverband kann durch den Einrichtungsträger beteiligt werden.

~~7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit~~

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität und Umfang von vergleichbaren Einrichtungen mit vereinbarten Entgelten erbracht wird. Die Vereinbarungspartner werden in noch zu vereinbarenden Abständen die Wirtschaftlichkeit prüfen.

Die Leistungsträger können die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen prüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung noch nicht oder nicht mehr erfüllt.

Solche Ansatzpunkte können sein:

- Entgelte, die mehr als 10 % über dem vergleichbarer Entgelte anderer Einrichtungen liegen,
- die Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung nach 4 und 5 dieser Leistungsvereinbarung.

~~Der zuständige Spitzenverband kann durch den Einrichtungsträger beteiligt werden.~~

B Förder- und Beschäftigungsbereich an Werkstätten für Behinderte

1. Personenkreis

Für nicht werkstattfähige schwerstbehinderte Menschen, die wegen außerordentlicher Pflegebedürftigkeit oder fehlender Basisqualifikation (§ 1 Abs. 1 SchwbWV) oder nach Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren nicht oder nicht sofort Aufnahme in einer WfB finden können, sollen Angebote zur Förderung und Betreuung in allen Lebensbereichen, insbesondere im lebenspraktischen Bereich erhalten. Endgültiges Ziel soll die Aufnahme in den Arbeitstrainingsbereich der WfB sein.

2. Art der Leistung

Der Förder- und Beschäftigungsbereich

- stellt Förderplätze mit dem Ziel zur Verfügung, die Fähigkeiten und Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen der Betreuten zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.
- führt die Persönlichkeit fördernde Maßnahmen durch, insbesondere sind das Angebote zur Hinführung zur Arbeit und therapeutische Maßnahmen.
- erbringt die notwendige pflegerische Versorgung

- erbringt sonstige Leistungen (z. B. Fahrdienst, Verpflegung, therapeutische Maßnahmen im Rahmen des Entgeltes und Organisation von therapeutischen Maßnahmen außerhalb des Entgeltes).

3. Betreuungszeit und Urlaub

Abschnitt A, 3 gilt entsprechend.

4. Inhalt und Umfang der Leistung

Für die Gestaltung der Hilfe im Förder- und Beschäftigungsbereiches gilt die Anlage 3.2 der Entgeltrahmenvereinbarung nach § 93 BSHG (ERV) für das Land Brandenburg vom 09.11.1995 (Mitteilungsblatt 10 LASV vom Januar 1996, Seite 65 ff). Sie ist Grundlage dieser Rahmen-Leistungsvereinbarung.

- 4.1. Der Förder- und Beschäftigungsbereich führt, soweit dies mit dem zu betreuenden Personenkreis möglich und sinnvoll ist; arbeitsanbahnende Maßnahmen durch.
- 4.2. Der Förder- und Beschäftigungsbereich bietet tagesstrukturierende Maßnahmen an.
- 4.3. Abschnitt A, 4.2.2 gilt entsprechend
- 4.4. Abschnitt A, 4.2.3 gilt entsprechend
- 4.5. Abschnitt A, 4.2.4. gilt entsprechend
- 4.6. Abschnitt A 4.2.5. gilt entsprechend
- 4.7. Der personellen Ausstattung wird ein Stellenplan an der WFB, Förder- und Beschäftigungsbereich zugrunde gelegt.
Hier gelten zur Zeit die Festlegungen der Anlage 3.2 der Entgeltrahmenvereinbarung nach § 93 BSHG (ERV) für das Land Brandenburg vom 09.11.1995.
- 4.8. Soweit die Betreuten dazu in der Lage sind, ermöglicht der Förder- und Beschäftigungsbereich ihnen eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten.

5. Qualität der Leistung

Der Förder- und Beschäftigungsbereich versteht sich als ein Lebensraum für schwerstbehinderte Menschen, die auf fördernde, betreuende, pflegerische und tagesstrukturierende Maßnahmen besonders angewiesen sind. Die Qualität der Leistung bemisst sich nach dem Ergebnis der Aufgabenerfüllung (Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität). Die nachstehenden Punkte dienen insoweit als Grundlage für den Qualitätsrahmen.

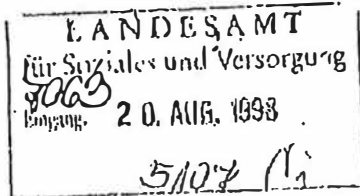
- 5.1. Der Förder- und Beschäftigungsbereich erstellt für die Betreuten individuelle Förderpläne, schreibt diese fort und hält die Ergebnisse schriftlich fest.
- 5.2. Die notwendige Durchlässigkeit zum Arbeitstrainingsbereich, der WfB wird gewährleistet, die entsprechenden Aktivitäten werden schriftlich dokumentiert.
- 5.3. Die begleitenden Maßnahmen richten sich nach individuellen Förderplänen. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.
- 5.4. Abschnitt A, 5.3 gilt entsprechend
- 5.5. Abschnitt A, 5.5 gilt entsprechend
- 5.6. Abschnitt A, 5.6 gilt entsprechend
- 5.7. Der Förder- und Beschäftigungsbereich hat die Aufgabe zur Unterstützung und Förderung bei Erhalt und Erwerb von Selbständigkeit, Selbstbewußtsein, sozialer, lebenspraktischer und arbeitsbezogener Kompetenzen.
- 5.8. Abschnitt A, 5.13 gilt entsprechend
6. **Prüfung der Qualität und Umfang der Leistung**
Der Leistungsträger ist berechtigt ... Abschnitt A, 6 gilt entsprechend
7. **Prüfung der Wirtschaftlichkeit**
Abschnitt A, 7 gilt entsprechend

C Inkrafttreten

Diese Rahmen-Leistungsvereinbarung für WfB tritt zum 01.01.1998 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.1998

Geschäftsstelle der Entgeltkommission
gem. § 93 BSHG - Land Brandenburg -
Sitz:
Landesamt für Soziales und Versorgung
Landessozialamt
Weinbergstraße 10
03050 Cottbus

Teupitz, den 14.05.98



Beschluß Nr. 3/98 vom 14.05.1998

Tagesstätten für psychisch Kranke/seelisch Behinderte

**Anlage 3.4 der ERV gem. § 93 BSHG für das Land
Brandenburg**

Kloczek
Vorsitzende der EGK

Beschlußtext:

Tagesstätten für psychisch Kranke/seelisch Behinderte

1. Grundsätze

Tagesstätten für psychisch Kranke/seelisch Behinderte sind ein Baustein einer gemeindepsychiatrischen komplementären Versorgung zur Integration und Rehabilitation psychisch Kranker. Tagesstätten können als Bindeglied zwischen stationärer und ambulanter Versorgung wesentlich dazu beitragen, Krankenhaus- und Heimaufenthalte zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Insbesondere durch die auf die Eingliederung in die Gesellschaft abzielende Verknüpfung Wohnen und Tagesstätte lassen sich bedarfsgerechte individuelle Betreuungsmöglichkeiten gestalten, die neben einer Erhöhung der Lebensqualität psychisch Kranker auch Kosteneinspareffekte bedingen.

2. Rechtsgrundlage

Sozialrechtlich sind Tagesstätten für psychisch Kranke/seelisch Behinderte Einrichtungen zur teilstationären Betreuung im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG. Tagesstätten erbringen unter Berücksichtigung der Besonderheiten psychischer Krankheiten Leistungen der sozialen Rehabilitation im Sinne §§ 39, 40, 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG. Bei medizinischen Leistungen nach §§ 32, 42, 124 SGB V sowie Leistungen nach § 56 Arbeitsförderungsgesetz gilt die Leistungspflicht der vorrangigen Leistungsträger.

Die Hilfestellung für den Personenkreis der Anspruchsberechtigten gemäß §§ 39 ff BSHG durch Tagesstätten für psychisch Kranke als teilstationäre Einrichtungen im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung des örtlichen Sozialhilfeträgers nach § 2 Abs. 2 AG-BSHG.

3. Zielgruppe

Das Angebot einer Tagesstätte richtet sich insbesondere an den Personenkreis der chronisch psychisch Kranken, die außerhalb einer stationären Einrichtung (Heim, Klinik) leben, für die jedoch ambulante Hilfen allein nicht ausreichen und die für eine Tätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt oder in einer WfB (noch) nicht oder nicht mehr fähig sind.

Bewohner einer vollstationären Einrichtung oder einer anderen Wohnform mit Einrichtungsscharakter können nur dann eine Tagesstätte besuchen, wenn das in der Wohneinrichtung vorgehaltene tagesstrukturierende Angebot nicht oder - mit der Zielrichtung, außerhalb einer stationären Wohneinrichtung zu wohnen - nicht mehr die geeignete Hilfe darstellt. In diesen Fällen ist eine Doppelfinanzierung der tagesstrukturierenden Maßnahme auszuschließen.

4. Art und Umfang der Hilfen

Grundsätzlich orientiert sich die Tagesstätte mit ihrem Programm am individuellen Hilfebedarf der einzelnen Besucher.

Die Tagesstätte bietet werktäglich für mindestens 6 Stunden am Tag ein differenziertes Betreuungsprogramm an. Die Öffnungszeiten entsprechen den ortsüblichen Arbeitszeiten; Sie sind jedoch am Bedarf der Besucher zu orientieren. Das Betreuungsprogramm umfaßt mindestens folgende Gruppen- und Einzelangebote:

- a. Lebenspraktisches Training und Anleitung zur Selbsthilfe, vor allem in der Haushaltsführung, Selbstversorgung, Körperpflege/Hygiene
- b. Tätigkeitsangebote mit arbeitsähnlichem Charakter, Vorbereitung auf berufliche Wiedereingliederung
- c. Training sozialer Fertigkeiten (Hilfe bei der Bewältigung von Interaktions- und Kommunikationsproblemen, Aufnahme von Kontakten, Lernen von Beziehungsmustern in der Gruppe)
- d. Freizeitangebote

5. Personalausstattung

Die Aufgabenstellung einer Tagesstätte erfordert eine qualifizierte Betreuung von psychisch Kranken und seelisch Behinderten durch erfahrene Fachkräfte.

Dies sind insbesondere:

Sozialarbeiter
Heilerziehungspfleger
Ergotherapeuten
Krankenschwestern

Für alle Berufsgruppen ist eine sozialpsychiatrische Zusatzausbildung bzw. mehrjährige Berufserfahrung in der Psychiatrie wünschenswert.

Für 6 Personen in der Tagesstätte wird in der Regel eine Fachkraft erforderlich sein. Für die Leitung und Verwaltung wird ein Personalschlüssel von 1 : 35 anerkannt.

Als Vertretungsmittel werden auf der Basis der Durchschnittsbelegungskapazität aller Tagesstätten für chronisch psychisch Kranke/seelisch Behinderte 6 % der Personalkosten vereinbart. Bei Abweichungen der Durchschnittskapazität um >10% erfolgt eine Neufestlegung des repräsentativen Landesdurchschnitts.

Hauswirtschaftliche Hilfestellungen und Leistungen sind im Rahmen des vorgenannten Betreuungsschlüssels zu erbringen.

6. Räumlichkeiten

Die Tagesstätte soll in der Regel 12 - 20 Plätze mit einer angemessenen Fläche anbieten, die jedoch max. 16 m² pro Platz nicht überschreiten sollte. Die Einrichtung muß für die Betreuung die notwendigen Räumlichkeiten anbieten. Entsprechend den Orientierungen zum Musterraumprogramm sind mindestens erforderlich:

Räumlichkeiten für tagesstrukturierende Betreuungsangebote
Arbeitsraum für Einzelgespräche
Gruppenraum für Gruppegespräche und als Ruheraum
Küche mit Eßplätzen
Sanitäre Anlagen (mit Dusche).

7. Indikationsstellung

Im Rahmen des Gesamtplanes nach § 46 BSHG muß die Notwendigkeit der Aufnahme in die Tagesstätte und die Befähigung an einer verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an den Betreuungsprogrammen dieser Einrichtung (art. mindestens 3 Tagen in der Woche und täglich mindestens 6 Stunden) durch eine Stellungnahme des Sozialpsychiatrischen Dienstes im zuständigen kommunalen Gesundheitsamt nachgewiesen und bestätigt werden. Eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Tagesstätte ist, daß der Hilfesuchende nicht im Rahmen von der stationären Hilfe bereits tagesstrukturierend betreut wird. Die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine WfB gemäß § 54 a SchwBG sind ebenso zu überprüfen wie der Anspruch des Hilfeempfängers auf Leistungen nach § 41 Abs. 1 BSHG.

Sonstige Regelungen zur Feststellung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

8. Finanzierung

Die Träger der Tagesstätte schließen Vereinbarung mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger gemäß § 93 BSHG über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie über das leistungsgerechte Entgelt.

Die Träger sollen darauf hinwirken, daß vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger, insbesondere medizinische Leistungen nach dem SGB V und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, in Anspruch genommen werden.

Für den Leistungsträger muß erkennbar sein, daß in einer Tagesstätte eine Auslastung erreicht wird, die eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung ermöglicht. Der Besuch sollte deshalb in der Regel von den Anspruchsberechtigten 6 Stunden täglich und 5 x wöchentlich, jedoch mindestens an drei Tagen pro Woche, erfolgen. Die Auslastung wird auf Basis von 5 Tagen pro Woche bei einer Mindestauslastung von in der Regel 95 % ermittelt.

Beim vertraglich vereinbarten Besuch mit weniger als 5 Tagen pro Woche können, abweichend von den Kapazitätsangaben, entsprechend mehr Besucher betreut werden. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der vertraglich vereinbarten Anwesenheitstage. Freihaltegeld wird nach § 9 Abs. 4, 5 der ERV gewährt.

Das leistungsgerechte Entgelt wird unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23.07.1996 auf Basis der beantragten Aufwendungen gemäß Anlage 5 ERV zwischen Einrichtungsträger und dem Landessozialamt verhandelt und vereinbart. Es umfaßt Personal- und Sachaufwendungen:

Investive Kosten sowie Vorlaufkosten können vorbehaltlich einer Deckung im Haushalt aus Landesmitteln gefördert werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Es gilt für jedes Projekt die Einzelfallentscheidung.

9. Beantragung der Leistung im Einzelfall

Der Antrag des Leistungsempfängers zur Aufnahme in die Einrichtung ist beim sachlich zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen.

Über die Hilfestellung und Kostenbeteiligung im Einzelfall entscheidet der jeweils sachlich zuständige Sozialhilfeträger nach den Bestimmungen des BSHG im Rahmen der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Fahrdienste können nach den geltenden Bestimmungen des Rundschreibens 08/95 (Übernahme von Fahrtkosten bei stationärer bzw. teilstationärer Hilfestellung durch den üöSHTr im Besonderen Punkt 4) berücksichtigt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 14.05.98 in Kraft.

Anlage 6 zu § 20 Abs. 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

Inhalt und Verfahren zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 21 Abs. 6 RV 131 SGB IX

1 Ziel, Gegenstand und Durchführung der Prüfung

1.1 Ziel

Ziel der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist, sicherzustellen, dass die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität erbracht wird. Ausschließliche Grundlage ist die zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe geschlossene Leistungsvereinbarung.

1.2 Gegenstand

Gegenstand der Prüfungen sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen im Abgleich zur vertraglich geschuldeten Leistung gemäß der Leistungsvereinbarung. Die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit erfolgt nach den in § 10 des Rahmenvertrages festgelegten Grundsätzen. Im Sinne einer übergreifenden Betrachtung sind die Teilhabemöglichkeiten auf individueller und sozialräumlicher zu betrachten.

Die Träger der Eingliederungshilfe können gemäß § 128 SGB IX i. V. m. § 13 AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen prüfen. Sie nehmen zur Durchführung der Qualitätsprüfungen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 4 Absatz 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII die Serviceeinheit Entgeltwesen beim Landkreis Spree-Neiße in Anspruch.

Es ist zwischen anlassunabhängigen und anlassbezogenen¹ Prüfungen zu unterscheiden. Die oder der Prüfende muss gewährleisten, dass die Prüfungsabwicklung eine hinreichend gründliche Aufklärung der prüfungsrelevanten Sachverhalte zur Abgabe eines sicheren Urteils ermöglicht.

1.3 Durchführung von Prüfungen

1.3.1 Qualitätsprüfungen

- a) Qualitätsprüfungen werden i.d.R. 3 Wochen vorher schriftlich angekündigt (ausgenommen sind anlassbezogene Prüfungen).
- b) Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen den Prüfern und dem Leistungserbringer abzusprechen. Auf Verlangen des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. des Leistungserbringers ist dessen Spitzenverband zu beteiligen.
- c) Der Leistungserbringer benennt den Prüfern für die zu prüfenden Bereiche auskunftsrechtliche Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.
- d) Diese Prüfungen können unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten, des gesetzlichen Betreuers und des Bewohnerschaftsrates vor Ort erfolgen.
- e) Zur **Vorbereitung der Qualitätsprüfungen** sind folgende Unterlagen von dem Leistungserbringer ggü. dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe auf Abforderung einzureichen:
 - aktuelle, nach Leistungsangeboten geordnete anonymisierte Übersichten der dieses/diese Angebot/Angebote in Anspruch nehmenden Leistungsberechtig-

¹Anlassbezogene Prüfungen erfolgen, wenn aus Sicht des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe gravierende Mängel bekannt werden, deren unverzügliche Beseitigung erforderlich erscheint.

Anlage 6 zu § 20 Abs. 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

-
- ten, unter Angabe der Einstufung nach Leistungstypen² und Hilfebedarfsgruppen³ sowie des Alters,
 - Übersicht der das/die Leistungsangebot/Leistungsangebote in Anspruch nehmenden Träger der Eingliederungshilfe,
 - Muster eines Wohn- und Betreuungsvertrages nach dem WBVG oder eines Betreuungsvertrages⁴,
 - aktuelle Konzeption,
 - Organigramm des zu prüfenden Leistungsangebotes,
 - aktuelle Übersicht des Betreuungspersonals, nach Leistungsangeboten aufgeschlüsselt, unter Angabe der Funktion, der Qualifikation sowie der Einstufung in Fach- oder Hilfskraft und arbeitsvertraglich vereinbarter wöchentlicher Arbeitszeit. Ein Abgleich mit dem Dienstplan muss möglich sein,
 - Muster je funktionsbezogener Stellenbeschreibung – sofern vorhanden.

Während der **Qualitätsprüfungen** sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme von dem Leistungserbringer vorzulegen:

- Instrumente/Dokumente des Qualitätsmanagements des Leistungserbringers,
 - Fort- und Weiterbildungsübersichten, den Zeitraum der letzten 12 Monate betreffend sowie die Fort- und Weiterbildungsplanung für den kommenden Zeitraum bis zum Jahresende,
 - Dienstpläne – ggf. differenziert nach Leistungsangeboten - über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen (einschließlich Legende zum Dienstplan),
 - Angebotsplanung zu tagesstrukturierenden Maßnahmen,
 - Entwicklungsberichte von Leistungsberechtigten⁵ – sofern keine datenschutzrechtliche Freigabe des Leistungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in anonymisierter Form.
 - Betreuungsdokumentation/Förderplanung einzelner Leistungsberechtigter - sofern keine datenschutzrechtliche Freigabe des Leistungsberechtigten vorliegt, in anonymisierter Form.
 - Sofern aktuell freiheitsentziehende Maßnahmen zur Anwendung kommen, richterliche Beschlüsse zu Art und Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen (ohne Entscheidungsgründe).
- f) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zum Sozialdatenschutz) zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben geltende Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daten dürfen entsprechend nur für den Zweck verwendet werden, für den sie mit gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage erhoben wurden.
- g) Der Leistungserbringer soll bereits während der Prüfung über wesentliche Ergebnisse informiert werden.
- h) Die Prüfung vor Ort wird mit einem abschließenden Gespräch zwischen Vertretern des Leistungserbringers und den Prüfern beendet. Hierüber ist ein Ergebnisvermerk zu fertigen.
- i) Die Prüfung hat in einem angemessenen Zeitumfang zu erfolgen.

² Sofern zutreffend

³ Sofern zutreffend

⁴ Sofern zutreffend

⁵ Gegenstand der Prüfung ist die allgemeine, strukturelle Qualität von Teilhabeberichten, nicht jedoch die fallbezogene Betrachtung.

Anlage 6 zu § 20 Abs. 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

1.3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- a) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden i. d. R. 3 Wochen vorher schriftlich angekündigt (ausgenommen sind anlassbezogene Prüfungen).
- b) Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen den Prüfern und dem Leistungserbringer abzusprechen. Auf Verlangen des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. des Leistungserbringers ist dessen Spitzenverband zu beteiligen.
- c) Der Leistungserbringer benennt den Prüfern für die zu prüfenden Bereiche auskunftsrechtlich berechtigte Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.
- d) Zur **Vorbereitung der Wirtschaftlichkeitsprüfung** erfolgt rechtzeitig zwischen der/dem Prüferin/Prüfer und der zu prüfenden Institution eine Abstimmung zu den vorzulegenden Unterlagen.
- e) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zum Sozialdatenschutz) zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben geltende Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daten dürfen entsprechend nur für den Zweck verwendet werden, für den sie mit gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage erhoben wurden.
- f) Der Leistungserbringer soll bereits während der Prüfung über wesentliche Ergebnisse informiert werden.
- g) Die Prüfung wird mit einem abschließenden Gespräch zwischen Vertretern des Leistungserbringers und den Prüfern beendet. Hierüber ist ein Ergebnisvermerk zu fertigen.
- h) Die Prüfung hat in einem angemessenen Zeitumfang zu erfolgen.

2 Prüfungsbericht

- a) Der Prüfungsbericht ist nach Abschluss der Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung schriftlich zu erstellen und dem Leistungserbringer i. d. R. innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Sofern Mängel festgestellt werden, verkürzt sich die Frist auf 14 Tage. Bei anlassbezogenen Prüfungen gilt ebenfalls eine Frist von 14 Tagen. Abschluss der Prüfung ist dabei der Zeitpunkt, an dem alle für den Prüfungsbericht erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 1.3.e) vorliegen. Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe treffen Absprachen über die Weitergabe des Prüfungsberichtes.

Der Prüfungsbericht hat bei anlassbezogenen Prüfungen oder im Falle der Feststellung von Mängeln zu beinhalten:

- den Prüfungsauftrag,
- die Vorgehensweise bei der Prüfung,
- die Darstellung der genutzten Verfahren, ausgewerteten Daten und Unterlagen,
- die Einzelergebnisse der Prüfung, insbesondere Abweichungen zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität der Leistung⁶,
- die Bewertung der Abweichung zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität⁷ und
- eine Gesamtbeurteilung.

- b) Die den Prüfungsbericht abschließende Gesamtbeurteilung hat u.a. folgende Aussagen zu beinhalten:

⁶ betrifft Qualitätsprüfungen

⁷ betrifft Qualitätsprüfungen

Anlage 6 zu § 20 Abs. 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

- Empfehlung zur Beseitigung von aufgezeichneten Qualitätsdefiziten; diese Empfehlung schließt ihre kurz-, mittel- und langfristige Realisierung einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand und ggf. die Investitionsfinanzierung sowie auf Entgelte und Leistungsgeschehen des Leistungsangebotes mit ein.
- Benennung unterschiedlicher Auffassungen, die im abschließenden Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten.

c) Eine ggf. vorliegende schriftliche Stellungnahme des Leistungserbringers und/oder von Leistungsberechtigten/Bewohnerschaftsrat ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen. Diese Stellungnahme/n ist/sind vom zuständigen Leistungsträger im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Prüfung mit zu bewerten.

3 Prüfungskosten

Die jeweiligen Parteien tragen ihren mit der Prüfung verbundenen Aufwand selbst.

4 Prüfungsergebnis

Bei festgestellten Qualitäts- und /oder Wirtschaftlichkeitsmängeln hat der Leistungserbringer diese unverzüglich nach Maßgabe des Prüfungsberichtes abzustellen. Über das Ergebnis ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe innerhalb einer vereinbarten Frist zu informieren. Sollte eine Abstellung der Mängel im Rahmen der zum Prüfzeitpunkt geltenden Vereinbarung nach § 125 SGB IX nicht zu realisieren sein, ist diese neu zu verhandeln.

5 Kürzung der Vergütungen nach § 129 SGB IX

Die vereinbarte Vergütung ist für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen, sofern ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 129 SGB IX.

6 Kündigungsrecht

Das Kündigungsrecht nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

7 Unterrichtung der Leistungsberechtigten

Die Unterrichtung der Leistungsberechtigten bestimmt sich nach § 128 Abs. 3 Satz 2 SGB IX, wonach das Ergebnis der Prüfung den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen ist.

8 Anlassbezogene Prüfungen

Die unter 1. genannten Verfahrensschritte gelten mit Ausnahme der Punkte 1.3.1. a) und 1.3.2. a) auch für anlassbezogene Prüfungen.